

# Krankenhaus- Update 2026

Web-Seminar

3. Februar 2026



# Agenda

1	<b>Die Krankenhausreform: Was erwartet uns 2026?</b> Prof. Dr. Volker Penter
2	<b>Der Jahresabschluss 2025: Worauf schaut der Wirtschaftsprüfer dieses Jahr besonders?</b> Lars Markewitz / Dirk Diefenbach
3	<b>Neues aus dem Steuerrecht: Aktuelle Erfahrungen aus der Beratungspraxis</b> Daniel Schneider
4	<b>Krankenhausrecht: Die Herausforderungen der Krankenhausreform und vieles mehr</b> Prof. Dr. Andreas Penner (PPP-Rechtsanwälte)
5	<b>Cyber-Attacken: Wie sind unsere Krankenhäuser vorbereitet? Eine aktuelle BDO-Studie</b> Andreas Stemick
6	<b>Baurevision im Krankenhaus: Warum sich der Einsatz von Experten lohnt</b> Tim Reinicke / Sandra Mikosch
7	<b>Bilanzierung von Cloudlösungen: Was kommt da auf uns zu?</b> Oliver Eggenstein / Matthias Niebuhr



# Jahresabschluss 2025:

Worauf schaut der Wirtschaftsprüfer dieses Jahr besonders?

3. Februar 2026

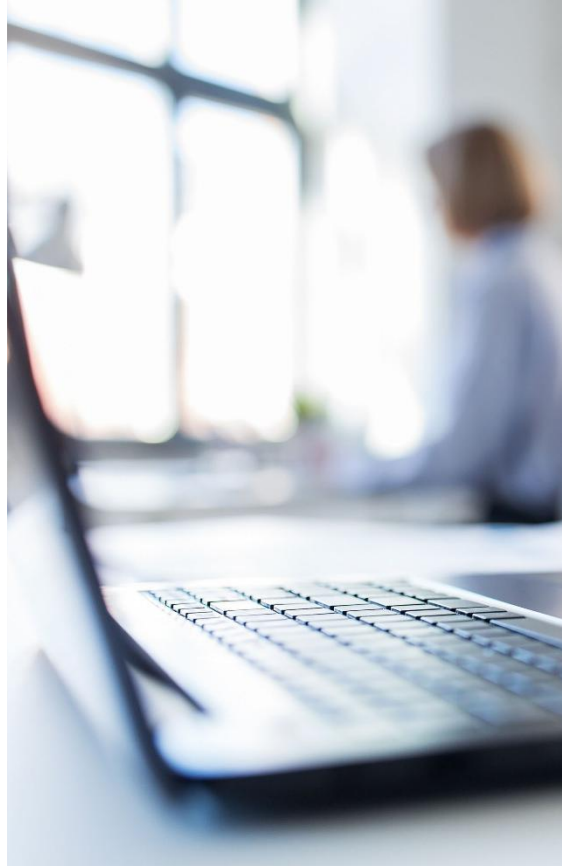
Dirk Diefenbach/ Lars Markewitz  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater





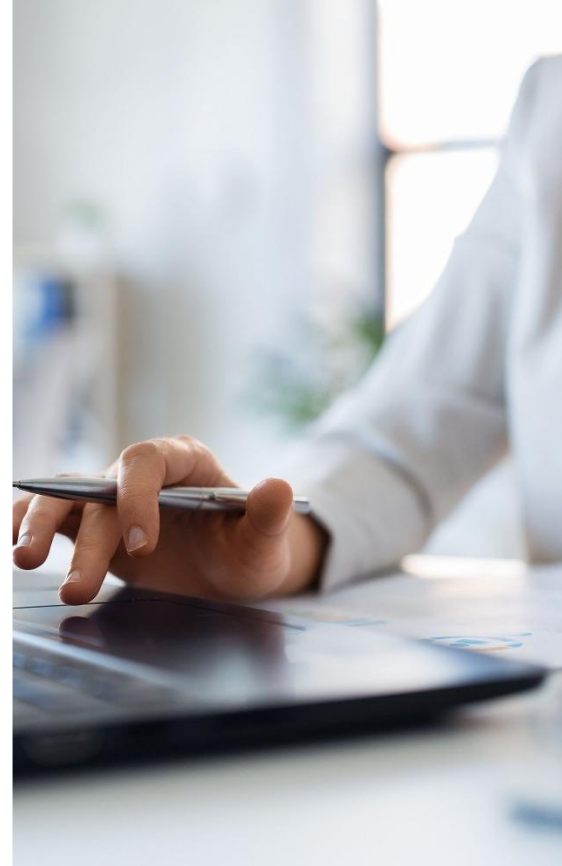
# 01

Krankenhauszukunftsfonds



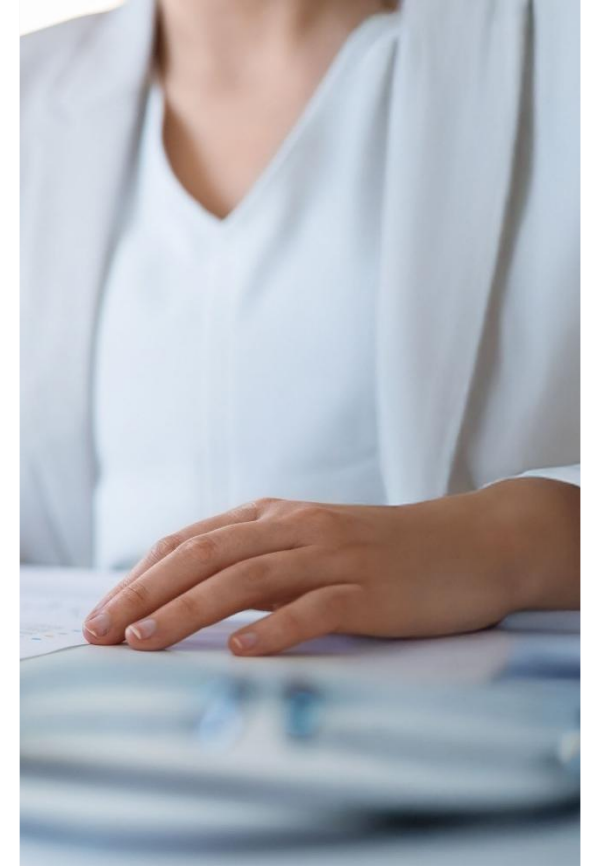
# 02

PPR 2.0



# 03

Vermerke/ Bescheinigungen

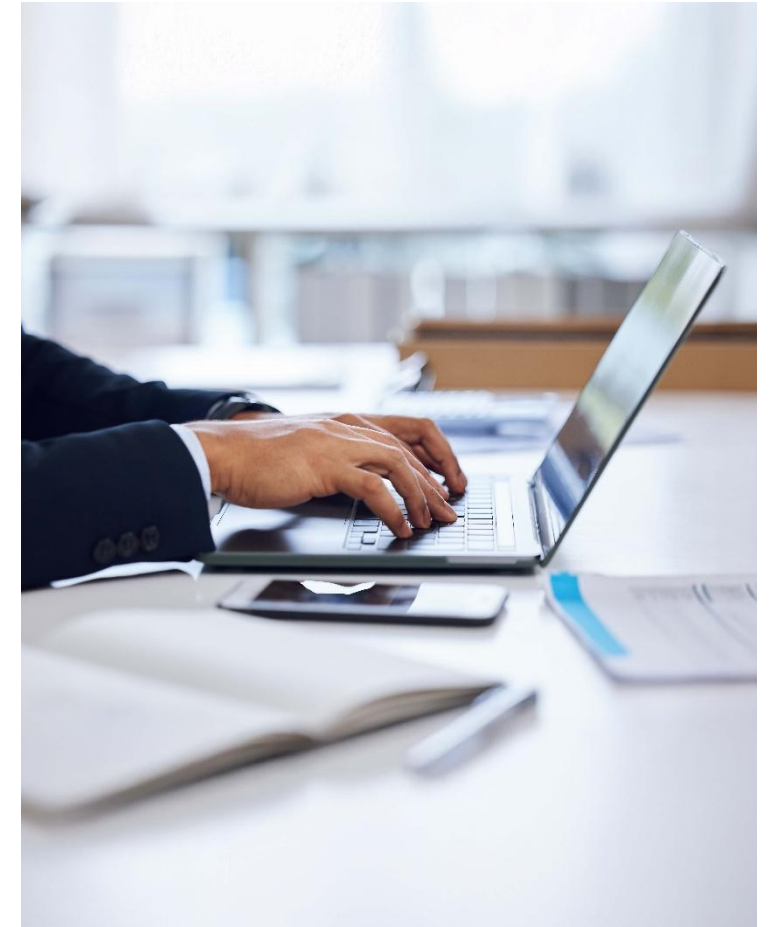
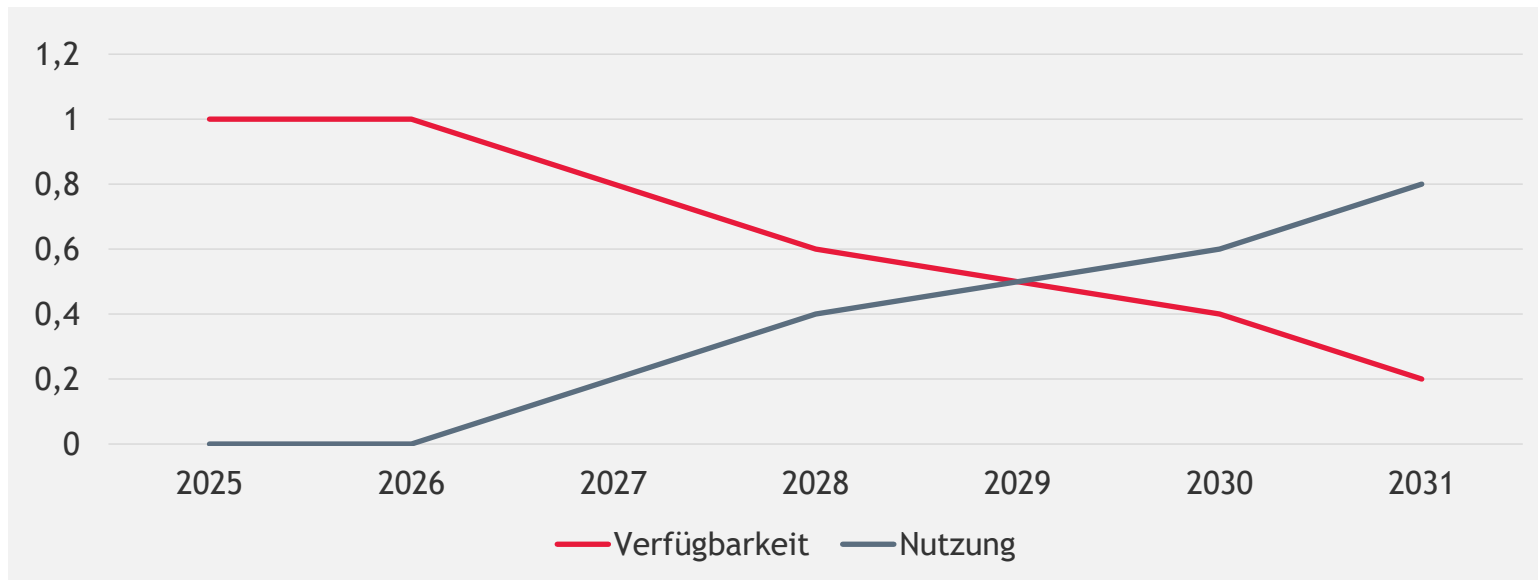


# 04

Aktuelle  
Bilanzierungsthemen

# I. Krankenhauszukunftsfonds

- ▶ Gemäß § 5 Abs. 3h KHEntgG und § 5 Abs. 7 BPFIV Abschlag auf Rechnungsbeitrag pro Fall ab 2025
- ▶ **Abschlag** bei fehlender Bereitstellung und Nutzung der digitalen Dienste der Fördertatbestände 2 bis 6 gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 - 6 KHSFV (Pflichttatbestände)
- ▶ Anforderung an die **Verfügbarkeit** gemäß MUSS-Kriterien der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen nach § 21 Abs. 2 KHSFV
- ▶ **Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung** zwischen GKV-Spitzenverband und DKG vom 20. August 2024 zur Umsetzung der Abschläge



# I. Krankenhauszukunftsfonds

- ▶ **Abschlag** wird zum 31.12.2025 ermittelt und budgetwirksam auf die Fälle (voll- und teilstationäre) des KH-Standortes, d.h. ab Inkrafttreten der Genehmigung des Budgets 2026 bis zur nächsten Genehmigung
- ▶ **Übergangsregelung** 2025 und 2026 wird die Verfügbarkeit der digitalen Dienste berücksichtigt d.h. Beauftragung wirkt abschlagverhindernd
- ▶ **Ab 2027** wird die Nutzung sukzessive berücksichtigt gemäß Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung
- ▶ **Ausnahmen** möglich gemäß Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung (u.a. Wechsel KIS, Schließung)
- ▶ **Betreffen alle KH**, d.h. auch KH die keine geförderten Vorhaben umgesetzt haben
- ▶ Prüfung **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2025** (Planung und Lagebericht)



## II. PPR 2.0

### Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus

- ▶ **Neu eingefügten § 137k SGB V** „Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus“
- ▶ **Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung** in der stationären Krankenpflege vom 1. Juli 2024
- ▶ Zur Umsetzung der **Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV (PPR 2.0)** wurden Informationen zum Ablauf und zu Art und Umfang der Datenlieferungen auf der Internetseite des InEK veröffentlicht (FAQ)
- ▶ Die **PPR** ist ein weiterentwickeltes Instrument zur Personalbedarfsmessung in Krankenhäusern und Kliniken (Modell PPR 1.0 von 1993-95)
- ▶ Patienten werden täglich in je vier **Grund- und Spezialpflege-Leistungstufen** eingeteilt. Jeder Stufe ist ein Minutenwert zugeordnet. Hinzu kommen Grund- und Fallwerte als Basis. In der Summe ergibt sich so ein Zeitwert pro Patient, der den Pflegepersonalbedarf abbildet. Der zusammengefasste Wert aller Patienten ergibt den Pflegepersonalbedarf des Hauses (ab § 9 PPBV)
- ▶ **§ 7 Abs. 2 PPBV KH** sind verpflichtet, die Soll- und Ist-Personalbesetzung zu ermitteln und an das **INEK** zu melden
- ▶ Für das Nachweisjahr 2024 war nur das vierte Quartal 2024 übermittlungspflichtig, erstmals zum **31. Januar 2025**



## II. PPR 2.0

### Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus

- ▶ Gemäß § 137k Abs. 4 S. 3 SGB V bei nicht, nicht vollständiger/ rechtszeitiger Nachweismeldung; aktuell noch keine konkrete Vereinbarung über Vergütungsabschläge vorliegend, d.h. Vereinbarung im Jahr 2025 erwartet
- ▶ Die **Jahresmeldung** ist erstmalig für das Nachweisjahr **2025** zu erstellen und bis zum 30. Juni 2026 an das InEK zu übermitteln.
- ▶ PpUGV sollte ursprünglich durch PPBV abgelöst werden - doppelte Meldestrukturen verhindern
- ▶ Nach § 7 Abs. 3 PPBV soll eine „*Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft*“ erfolgen. Erstmalig ist die Gesamtmeldung zum 30. Juni 2026 abzugeben.
- ▶ Entwurf **IDW Prüfungshinweis vom KHFA** liegt vor und die Billigung im Hauptfachausschuss (HFA) ist für Ende Februar geplant
- ▶ **Praxis:** zusätzliche Prüfung + Vermerk 2026



# III. Vermerke/ Bescheinigung

## Erlösvolumen Kinder- und Jugendliche (§ 4a Abs. 3 KHEntgG)

- ▶ **Absatz 3:** Die nach Absatz 1 Satz 7 und 8 ermittelten und aktualisierten Erlösvolumina sowie die nach Absatz 4 Satz 3 und 4 berechneten Zuschläge sind zweckgebunden für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.
- ▶ Der Krankenhausträger hat den anderen Vertragsparteien nach § 11 bei Abschluss der nächsten nach Ablauf des jeweiligen Anwendungsjahres zu treffenden Vereinbarung nach § 11 eine **Bestätigung des Jahresabschlussprüfers** vorzulegen, aus der hervorgeht oder für die das Krankenhaus glaubhaft dargelegt hat, inwieweit die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden
- ▶ Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind **zurückzuzahlen**; die näheren Einzelheiten vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11
- ▶ **Empfehlungsvereinbarung zur Umsetzung des Nachweises der zweckentsprechenden Mittelverwendung** nach § 4a Absatz 3 KHEntgG vom 20. März 2024
- ▶ **Aufstellung** des Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 4a Absatz 3 KHEntgG Version kurz/ lang bis 2024
- ▶ **Unsicherheiten** bei der Nachweisführung kann zur Risikoabbildung d.h. **Rückstellung** im Jahresabschluss führen



# III. Vermerke/ Bescheinigung

## Förderbetrag stationäre Geburtshilfe § 5 Abs. 2c KHEntgG

- ▶ Der nach Absatz 2b Satz 2 festgelegte **standortindividuelle Förderbetrag** ist zweckgebunden für die Finanzierung von voll- und teilstationären Leistungen der Geburtshilfe zu verwenden
- ▶ Der Krankenhausträger hat den anderen Vertragsparteien nach § 11 bei Abschluss der nächsten nach Ablauf des Jahres 2023 oder 2024 jeweils zu treffenden Vereinbarung nach § 11 eine **Bestätigung des Jahresabschlussprüfers** vorzulegen, aus der hervorgeht oder für die das Krankenhaus glaubhaft dargelegt hat, inwieweit der nach Absatz 2b Satz 2 festgelegte standortindividuelle Förderbetrag **zweckentsprechend verwendet** wurde
- ▶ Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind **zurückzuzahlen**
- ▶ **Vereinbarung** nach § 5 Abs. 2c Satz 9 KHEntgG zur Abrechnung und zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach § 5 Abs. 2b Satz 2 KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrags in der Geburtshilfe vom 27. März 2023
- ▶ **Aufstellung** des Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 5 Absatz 2c Satz 7 KhEntgG für **2025 und 2026**
- ▶ **Unsicherheiten** bei der Nachweisführung kann zur Risikoabbildung d.h. **Rückstellung** im Jahresabschluss führen



# III. Vermerke/ Bescheinigung

## Pflegebudget §6a KHEntgG

- ▶ Unstimmigkeiten bzgl. der Anerkennung und Zuordnung der „sonstigen Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ sollen vermieden und Verhandlung des Pflegebudgets vereinfacht werden
- ▶ ab **2025** im Pflegebudget berücksichtigungsfähigen Berufsgruppen durch Ergänzung des § 17b KHG um Abs. 4a
- ▶ qualifizierte Pflegekräfte und **Hebammen** in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und **Kreißsälen => Finanzierung über das Pflegebudget**
- ▶ Hebammen: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes iVm. den §§ 73 und 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes
- ▶ Vergütung des **sonstigen Personals** in der Pflege sowie ohne Pflegeausbildung (z.B. Therapeuten, Stationsservice) und des Personals ohne Berufsabschluss wieder **über aDRGs**
- ▶ **pflegeentlastende Maßnahmen im Krankenhaus** (KHVVG § 6 Abs. 2 S. 10 KHEntgG) Vergütung ab 2025 bundeseinheitlich durch eine **Pauschale** von 2,4% des Pflegebudgets und **Nachweisverpflichtung** über die Durchführung und die Kosten der pflegeentlastenden Maßnahmen
- ▶ Pflegekosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind in der Kalkulation der Hybrid-DRG unberücksichtigt geblieben => **Pflegebudget durch Abrechnung Hybrid-DRG unberührt**



# IV. Aktuelle Bilanzierungsthemen

## Going-Concern

- ▶ IDW-Arbeitshilfe zum KHVVG vom 10. April 2025: Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Planungsrechnungen der Krankenhäuser bzw. auf die Würdigung der Annahme der gesetzlichen Vertreter, ob von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist?
- ▶ Die Planungsrechnungen sind auf der Grundlage der Folgewirkungen des KHVVG durch die gesetzlichen Vertreter der Krankenhäuser zu aktualisieren. So werden regelmäßig die konkreten Auswirkungen der Einführung von Leistungsgruppen in Form von Zuteilung oder Streichung einzelner Leistungsgruppen für das jeweilige Krankenhaus von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Lage sein.
- ▶ Insbesondere dann, wenn es bereits im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024 fraglich ist, ob die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufrechterhalten werden kann (sog. Going-Concern-Prämisse), wird der Abschlussprüfer regelmäßig die Analyse und Würdigung der Planungsrechnungen als einen Prüfungsschwerpunkt behandeln.
- ▶ Zu beachten ist auch, dass zwischen den Planungsrechnungen und der Abbildung der Konsequenzen des KHVVG keine Widersprüche bestehen.
- ▶ Bei Entzug des Versorgungsauftrags für eine Leistungsgruppe besteht keine abfedernde Wirkung der Vorhaltefinanzierung D.h. Den Erlösverlust muss man den Veränderungen in der Kostenstruktur des Hauses gegenüber stellen, die sich nach Wegfall der Leistungsgruppen ergeben.



# IV. Aktuelle Bilanzierungsthemen

## Sonstige Rückstellungen - MD

- ▶ Gemäß §§ 275 ff. SGB V sowie die Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) Voraussetzungen und Umfang der MD-Einzelfallprüfung inkl. Umgang mit den Ergebnissen
- ▶ Zum Stichtag noch nicht vergütete Prüffälle => **Wertberichtigung auf Forderungen**
- ▶ Zum Stichtag vergütete Prüffälle => Rückstellungen für drohende Rückzahlungsverpflichtungen => **Rückstellungen für Aufwand aus MD-Prüfungen und Auswirkungen auf Ausgleichsberechnungen**
- ▶ Dokumentation vom Umfang und Status offener Fälle (Anzahl offene Fälle, Beanstandungsquote, Prüfquote, durchschnittliche Erlösminderung)
- ▶ GuV: Bildung RSt. 1) SbA => periodenfremd oder 2) Erlösabzug für Risiko aktuelles Jahr
- ▶ § 275c SGB V: Prüfung von Schlussrechnungen für vollstationäre Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst erfolgt eine quartalsbezogene Prüfquote je Krankenhaus in Abhängigkeit von dem Anteil unbeanstandeter Abrechnungen je Krankenhaus
- ▶ **Sanktionsregelung neu**
- ▶ KHVVG vom 11. Dezember 2024: der bisherige prozentuale und von der Prüfquote abhängige Aufschlag wird in einem pauschalen Abschlag auf beanstandete Abrechnungen umgewandelt (EUR 400)



# IV. Aktuelle Bilanzierungsthemen

## Sofort-Transformationskosten

- ▶ Die Krankenhäuser sollen zeitnah zur Schließung der Lücke bei den „Sofort-Transformationskosten“ aus den Jahren 2022 und 2023 finanziell unterstützt werden.
- ▶ Der § 8 Abs. 11 Satz 1 KHEntgG und § 8 Abs. 7 Satz 1 BPflV wird durch folgenden Satz ersetzt:  
*„Das Krankenhaus berechnet abweichend von Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz bei Patientinnen und Patienten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und im Zeitraum vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, einen Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent des Rechnungsbetrages und weist diesen gesondert in der Rechnung aus.“*
- ▶ Nicht umfasst sind demnach nach dem SGB V vergütete Leistungen, wie zum Beispiel vor- und nachstationäre Behandlungen im Krankenhaus und Leistungen, für die die spezielle sektorengleiche Vergütung nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG) gilt.
- ▶ Wie sind die Auswirkungen auf die Bilanzierung der Ansprüche aus dem Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität als Sofort-Transformationskosten zum 31. Dezember 2025 durch die erfolgte Gesetzesänderungen?



# IV. Aktuelle Bilanzierungsthemen

## Sofort-Transformationskosten

- ▶ Der Zuschlag des Rechnungsbetrages ist ab November 2025 für die Krankenhäuser liquiditätswirksam.
- ▶ Kalkulationsgrundlage für den 3,25 Prozent Zuschlag des Rechnungsbetrages ist der errechnete Rechnungsbetrag auf Basis der geplanten voll- oder teilstationären Fälle im Krankenhaus für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026.
- ▶ Bsp. Rechnungsbetrag für den Zeitraum beim Umsatz 80 Mill.€ bei 3,25% Zuschlag = 2,6 Mio. €
- ▶ Nach Auffassung des KHFA dürfen die aus den Rechnungszuschlägen resultierenden zusätzlichen Einnahmen nur nach jeweiliger Leistungserbringung ertragswirksam erfasst werden.
- ▶ Demnach sind die Rechnungszuschläge für Leistungen, die in den Monaten November und Dezember 2025 erbracht werden, im Jahr 2025 ertragswirksam zu erfassen. Die Rechnungszuschläge für Leistungen, die in den Monaten Januar bis Oktober 2026 erbracht werden, dürfen erst im Jahr 2026 ertragswirksam erfasst werden.



# IV. Aktuelle Bilanzierungsthemen

## Sofort-Transformationskosten

- ▶ Der (rechtliche) Anspruch auf den jeweiligen Rechnungszuschlag entsteht jeweils mit der Erbringung der (zukünftigen) Leistung. D.h. Die Bilanzierung einer Forderung zum 31.12.2025 in Höhe des geschätzten Rechnungszuschlags für die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.10.2026 zu erbringenden Leistungen ist nicht zulässig.
- ▶ Insofern stellt der Rechnungszuschlag keine Kompensation für Minder-Erlöse für Leistungen der Jahre 2022 und 2023 dar, sondern einen zusätzlichen Erlös für die im Zeitraum vom 01.11.2025 bis 31.10.2026 zu erbringenden Leistungen.
- ▶ Bezüglich des Ausweises des Zusatzertrags aufgrund des Rechnungszuschlags sieht der KHFA grundsätzlich zwei Alternativen:
- ▶ Sofern der Rechnungszuschlag eine Kompensation der laufenden Betriebskosten darstellt, sollte ein Ausweis unter den Umsatzerlösen erfolgen. Dafür spricht auch, dass der Rechnungszuschlag an die erbrachte Leistung gekoppelt ist.
- ▶ Sofern der Rechnungszuschlag eher für die Kompensation (zukünftiger) Transformationskosten verwendet wird, sollte ein Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgen.
- ▶ In jedem Fall muss eine Angabe im Anhang erfolgen, aus der klar hervorgeht, in welcher Höhe die Umsatzerlöse bzw. die sonstigen betrieblichen Erträge Rechnungszuschläge enthalten.



# Neues aus dem Steuerrecht

Aktuelle Erfahrungen aus  
der Beratungspraxis

Daniel Schneider



# Ihr Referent



**Daniel Schneider**

Partner und Leiter des Fachbereichs Public Tax

Steuerberater, Diplom-Kaufmann

Köln

Telefon: +49 221 37993-446

daniel.schneider@bdo.de

The background of the slide is a photograph of a person in a dark suit sitting at a desk, writing in a notebook with a gold pen. The person's hands and the pen are in sharp focus in the foreground, while the rest of the person and the desk are blurred. In the background, a pair of golden scales of justice is visible, symbolizing law and justice. The lighting is warm and soft, creating a professional and focused atmosphere.

## Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

# Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

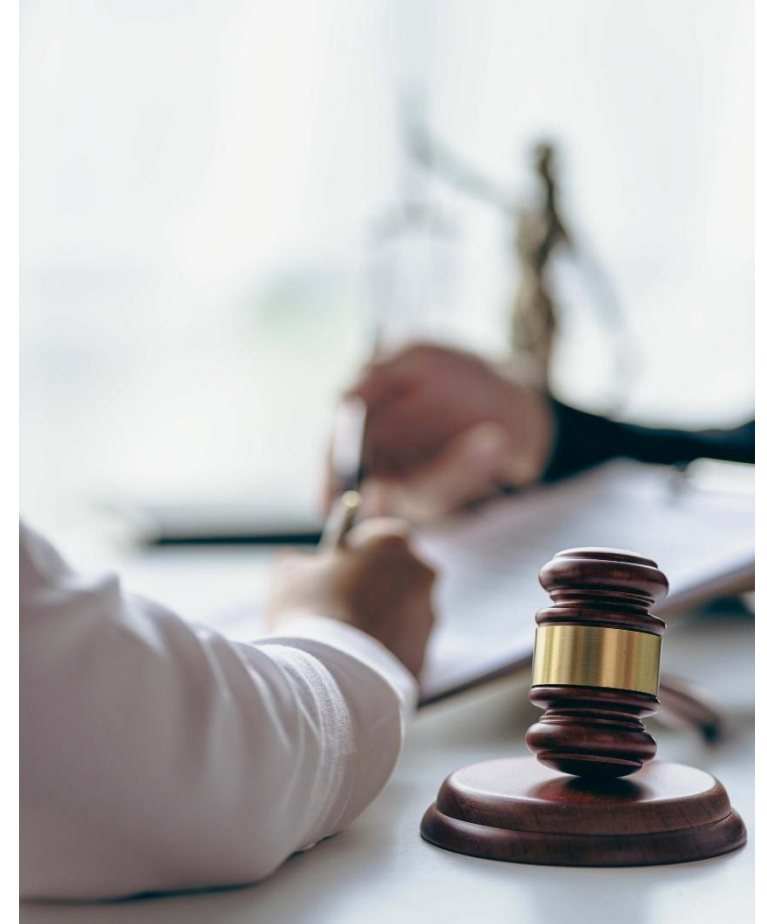
Gemeinnützigkeitsrechtsreform 2020 - planmäßiges Zusammenwirken § 57 Abs. 3 AO

**Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 22. Mai 2025 (Az.: V R 22/23)**

**EuGH-Vorlage zur Beihilfeprüfung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften**

**Kernaussagen/Überlegungen** (vereinfacht/umgangssprachlich formuliert) - **Status quo**

- ▶ das Bundesministerium der Finanzen hat sich bisher zu dem Beschluss bzw. zu der weiteren „praktischen“ Umsetzung nicht geäußert
- ▶ von Bedeutung sind steuer-/gemeinnützigkeitsrechtliche und beihilferechtliche Auswirkungen/materielle Belastungen/Risiken sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft
- ▶ Frage nach ggf. möglichen „Billigkeitsregelungen“, „Ermessensspielräumen“ bzw. „Vertrauensschutz“, soweit rechtlich überhaupt zulässig
- ▶ die Anwendbarkeit/Zulässigkeit des AEAO Tz. 7 zu § 58 Nr. 1 AO wird derzeit nicht in Frage gestellt
- ▶ **Empfehlung:** bei anstehenden Gründungen/Umstrukturierungen: Abstimmung mit der Finanzverwaltung



# Update zum Umsatzsteuerrecht



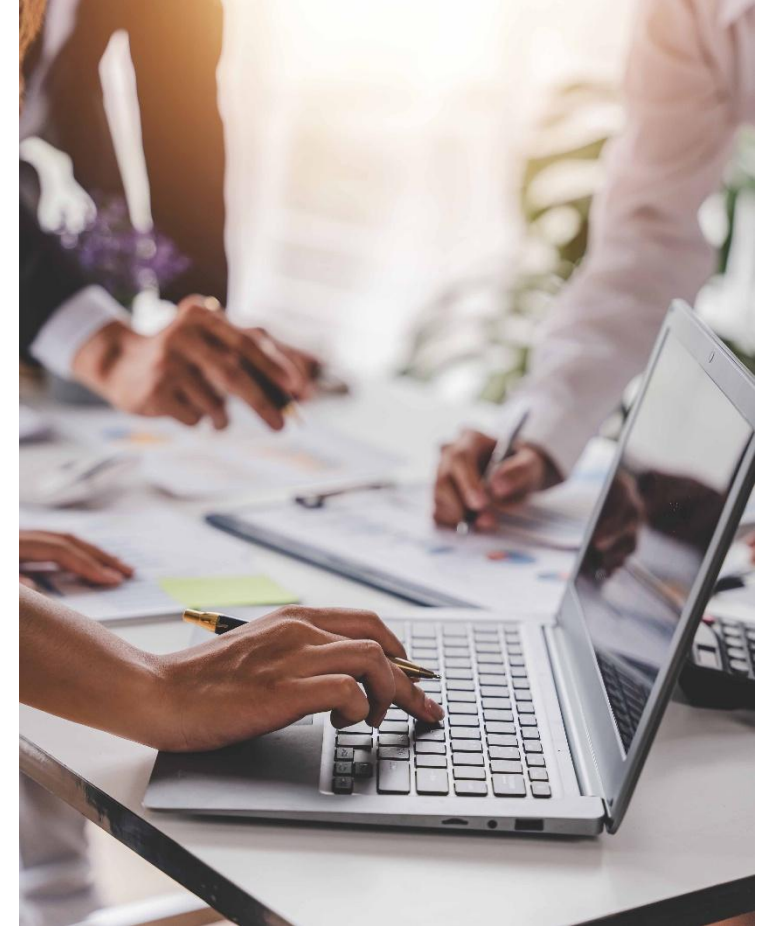
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

### Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze

#### 1. Allgemeines

- Als eng mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verbundene Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG sind Leistungen anzusehen, die für die Ausübung der Tätigkeiten, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Umsätze im Wesentlichen dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen (vgl. Abschn. 4.14.6 Abs. 1 UStAE). ...



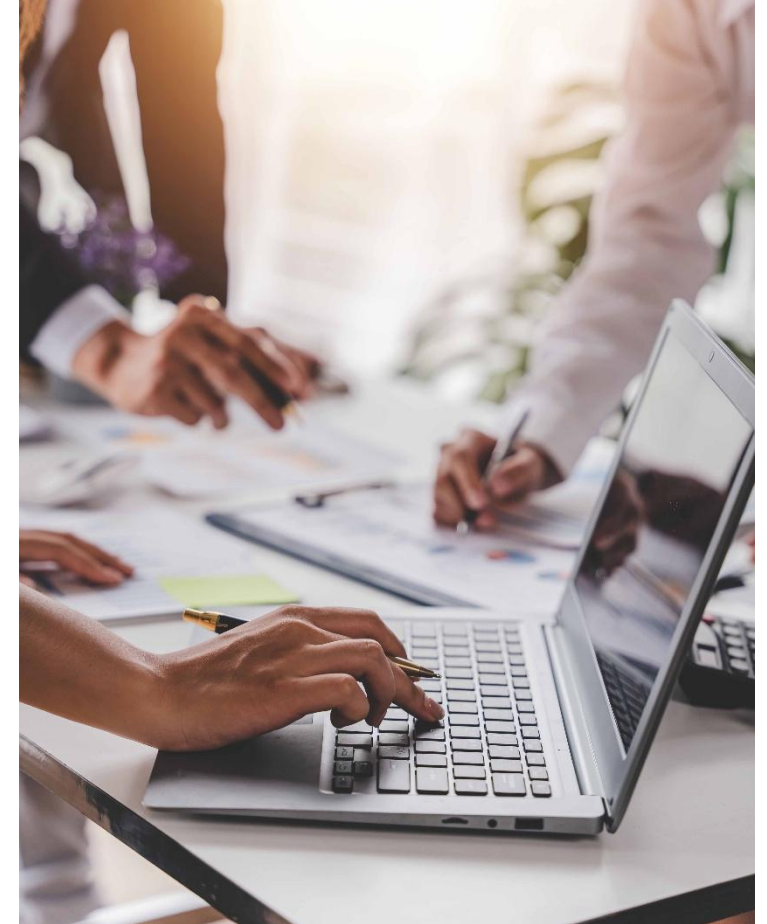
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### **2. Eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze (detaillierte Ausführungen zu)**

1. Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke
2. Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln
3. Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind
4. Lieferungen von Gegenständen des Anlagevermögens
- 5. Wahlleistungen**



# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### 2.5. Wahlleistungen

- Die **Leistungen von Krankenhäusern** und ähnlichen Einrichtungen sind insoweit **steuerfrei**, als sie sich auf den **Bereich der Zulassung, des Vertrags bzw. der Regelung nach Sozialgesetzbuch** beschränken (vgl. Abschn. 4.14.5 Abs. 24 Satz 2 UStAE). Die Steuerbefreiung ist allerdings nur der Art nach und nicht dem Umfang nach beschränkt. Daher fallen auch Leistungen, die **über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen** (z.B. Wahlleistungen wie Chefarztbehandlung, Doppel- oder Einzelzimmerbelegung, besondere Verpflegungsleistungen), unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG (vgl. Abschn. 4.14.5 Abs. 25 UStAE).
- Bei einem **Wahlleistungspaket, das sowohl als steuerfrei zu beurteilende Leistungen** (siehe vorangehender Absatz) **als auch als steuerpflichtig zu beurteilende Leistungen** (z.B. Bereitstellung von Fernseher, Telefon, Tageszeitung, Internet, Bademantel, Körperpflegeartikeln und Service für die persönliche Wäsche) enthält, liegen umsatzsteuerrechtlich **mehrere selbständige Hauptleistungen vor** (Leistungsbündel). Der Umstand, dass die Wahlleistungsvereinbarung regelmäßig keine Aufteilung zu einzelnen Teilleistungen zulässt, rechtfertigt nicht die Annahme einer einheitlichen Leistung, denn es ist keine leistungsprägende Leistung mit unselbständigen Nebenleistungen erkennbar. Die **auf die steuerpflichtigen Leistungen entfallenden Entgelte** sind im Schätzungswege zu ermitteln und der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

### Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze

#### 2.5. Walleistungen

- Verfügung der OFD Rheinland vom 1. Dezember 2010 - Walleistung „Unterkunft“ inkl. Entgelt wird zwischen Kranken-haus und PKV abgeschlossen - „Es ist daher davon auszugehen, dass die PKV die jeweilige Zimmerausstattung einschließlich sämtlicher angebotener Merkmale (z.B. Kühlschrank, Haartrockner) als medizinisch notwendig angesehen hat.“
- Urteil des BFH vom 19. Dezember 2024 u.a. zu „Komplettleistung“ (Heilbehandlungsleistungen und Krankenhausbehandlung) - 2 gesonderte Leistungen vs. einheitliche Leistung (Zurückverweisung an das FG SW)
- Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 11. März 2025: u.a. „Die Befreiung der Erträge aus dem Betrieb eines Kranken-hauses von der **Gewerbesteuer** nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG **umfasst auch solche Erträge**, die im Zusammenhang mit **Komfortelementen bei der Inanspruchnahme der Walleistung „Unterkunft“** stehen.“ (Revision anhängig BFH Az.: V R 8/25)

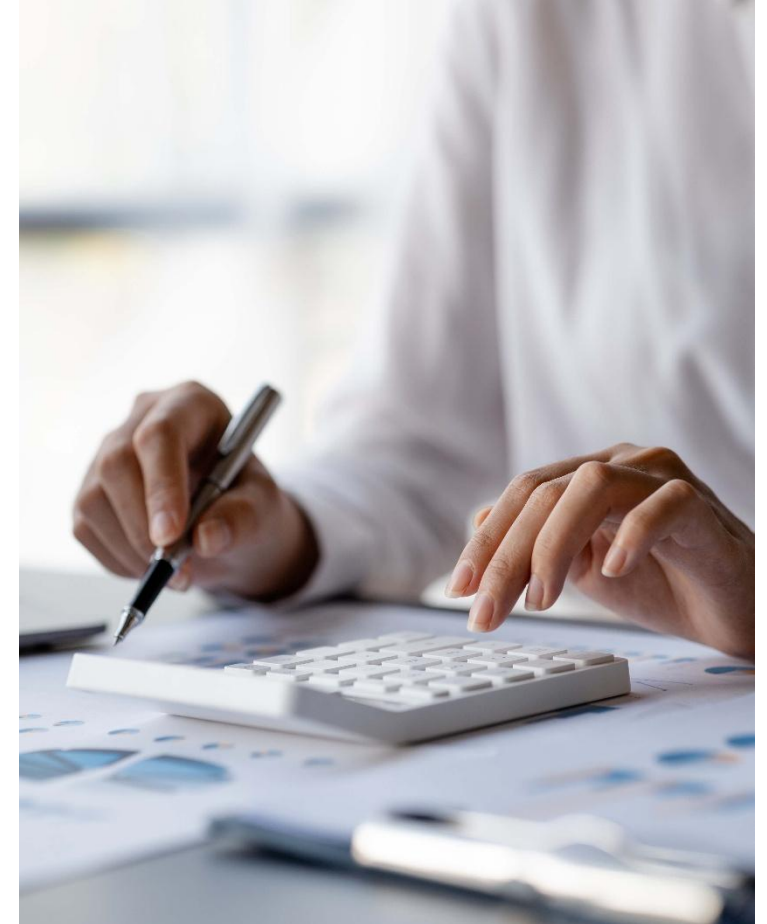
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### **2. Eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze (detaillierte Ausführungen zu)**

6. Laborleistungen
7. Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst
8. Erstellung von Gutachten für andere Einrichtungen oder Ärzte
9. Personal- und Sachmittelgestellung
10. Leistungen der Küche
11. Aufnahme von Begleitpersonen



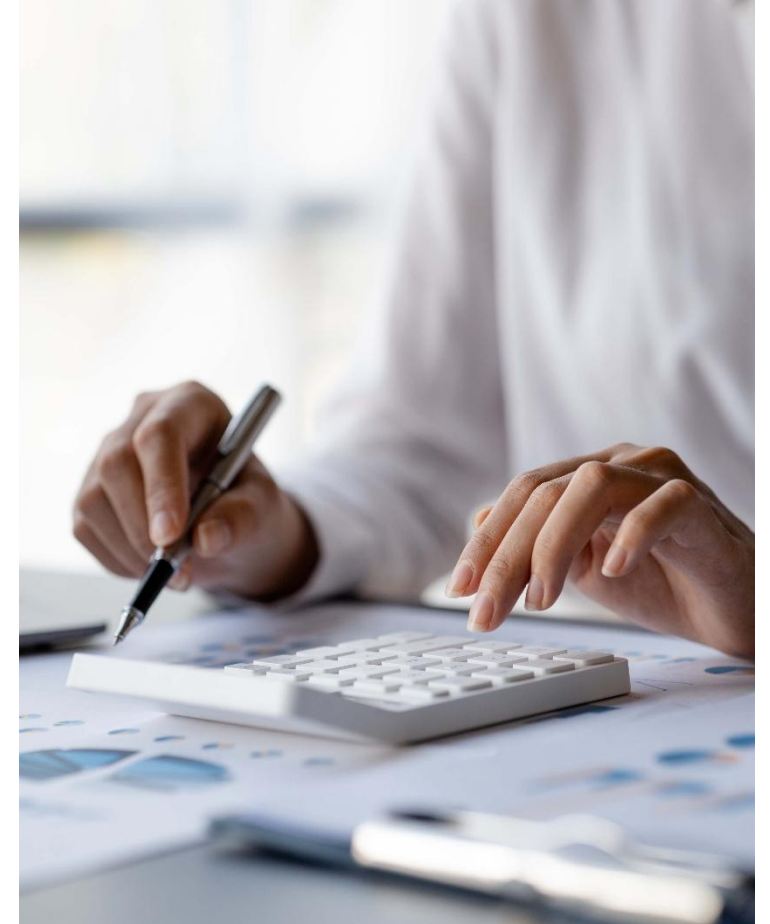
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### **3. Nicht begünstigte bzw. nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze (detaillierte Ausführungen zu)**

1. Schönheitsoperationen
2. Entnahme, Beförderung und Analyse von Nabelschnurblut
3. Blutalkoholuntersuchungen
4. Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke
5. Auftragsforschung
6. Verwaltungsdienstleistungen an Dritte



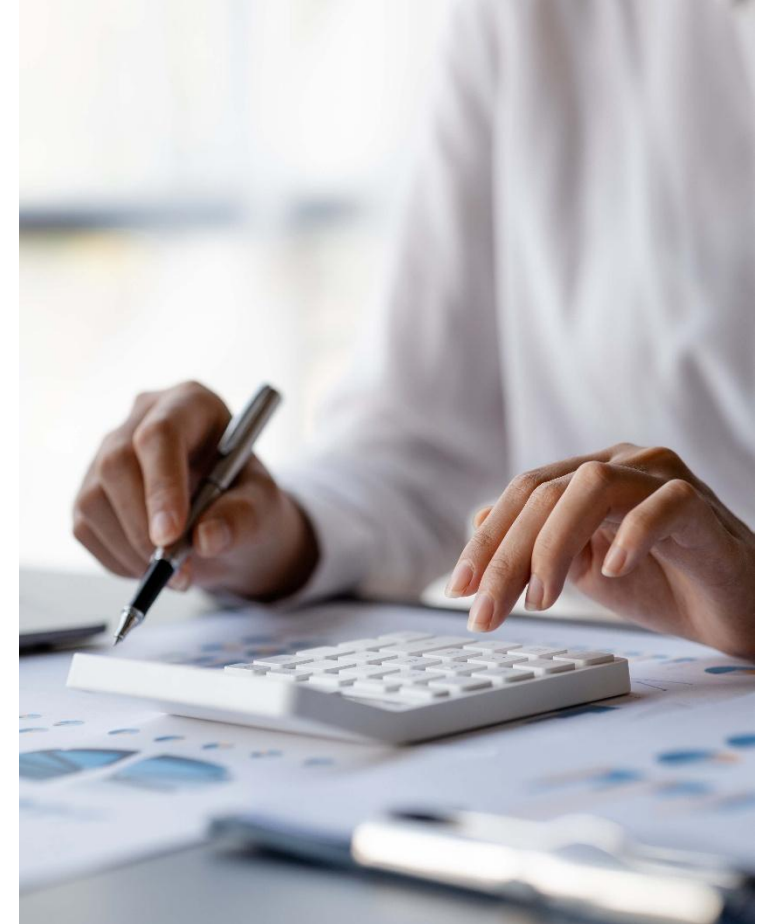
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### **3. Nicht begünstigte bzw. nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze (detaillierte Ausführungen zu)**

7. Überlassung von Personal- und Sachmitteln
8. Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser/Einrichtungen
9. Veräußerung des gesamten beweglichen Anlagevermögens
10. Verpflegumsätze (Küche, Cafeteria, Kiosk, Automatenumsätze)
11. Überlassung von Geräten (Fernsehgeräte, Telefongeräte)
12. Vermietungsumsätze (Gästezimmer, Sauna, Solarium, Schwimmbad, Parkplätze/Parkhäuser)



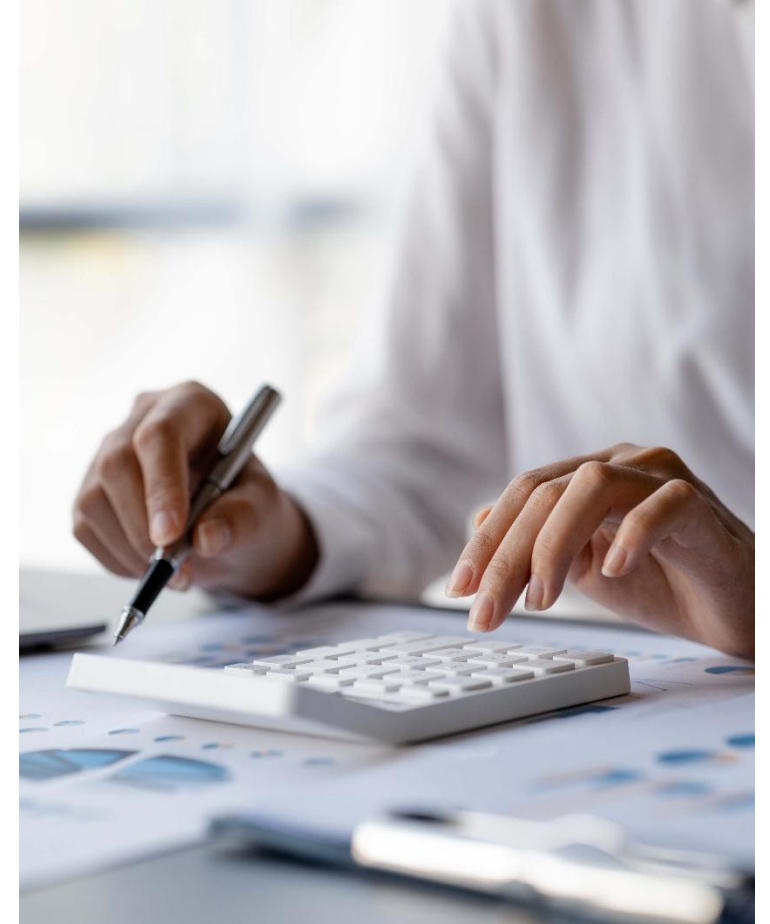
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## § 4 Nr. 14 UStG - eng verbundene Umsätze

**Befreiungsvorschriften - Verfügung der OFD Baden-Württemberg vom 13. August 2025 (Az.: S 7170) Mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze**

### 4. Übrige steuerfreie Umsätze (detaillierte Ausführungen zu)

1. Beförderungsleistungen
2. Betrieb einer Krankenpflegeschule

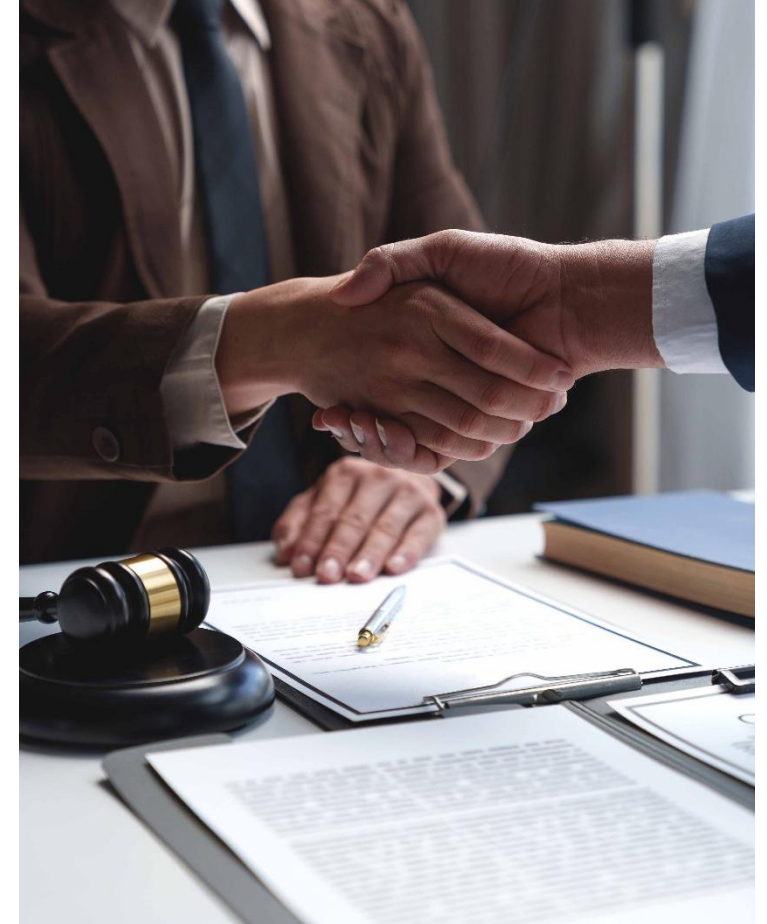


# Update zum Umsatzsteuerrecht

unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

## Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2025 (Az.: III C 3 - S 7179/00054/001/094) Umsatzsteuerbefreiung nach 4 Nr. 21 UStG

- ▶ Umsetzung der (Neu-)Fassung der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21 UStG durch das JStG 2024; Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses
- ▶ Unionsrechtskonforme Anpassung an die Vorgaben des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe i und j MwStSystRL, d.h.
  - Ergänzung von mit solchen Aufgaben betraute **Einrichtungen des öffentlichen Rechts** als begünstigte Leistungserbringer
  - Ausdehnung des Umfangs der begünstigten Leistungen auf **„Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung“**
  - separater **Befreiungstatbestand für Privatlehrer**
- ▶ Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus den letzten Jahren, z.T. aus dem Jahr 2007



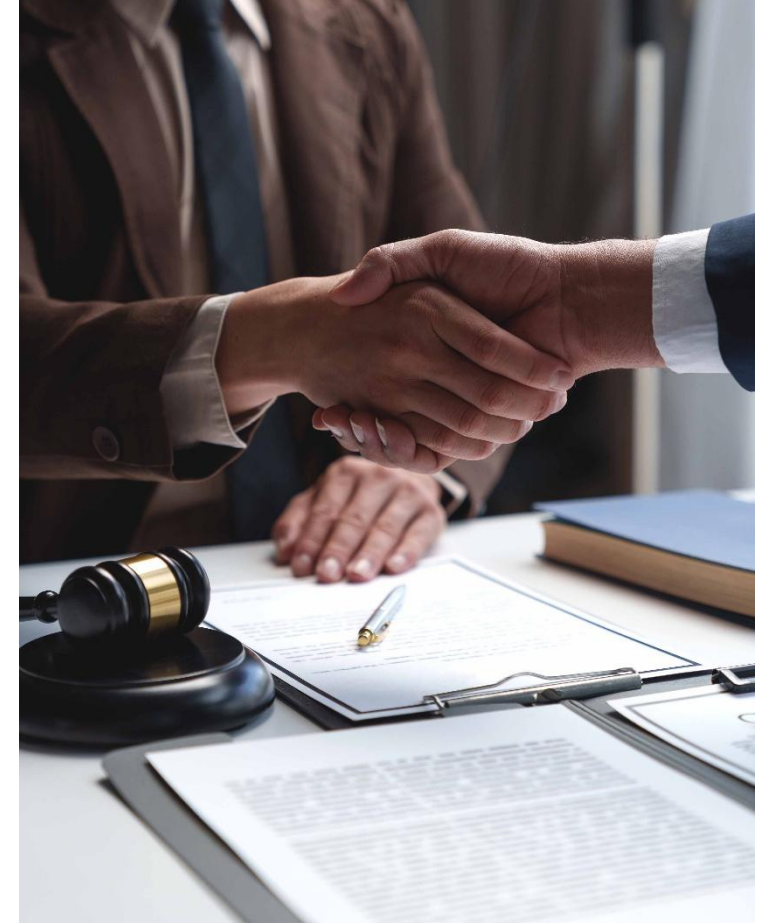
# Update zum Umsatzsteuerrecht

## Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) - Auszüge

### Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG - unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

#### (Neu-)Fassung

- ▶ die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von **Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind**, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,
- ▶ wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach dem Landesrecht erlaubt sind oder
- ▶ wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie **Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen**;
- ▶ die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer
- ▶ an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder
- ▶ an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;
- ▶ **Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.**
- ▶ Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;

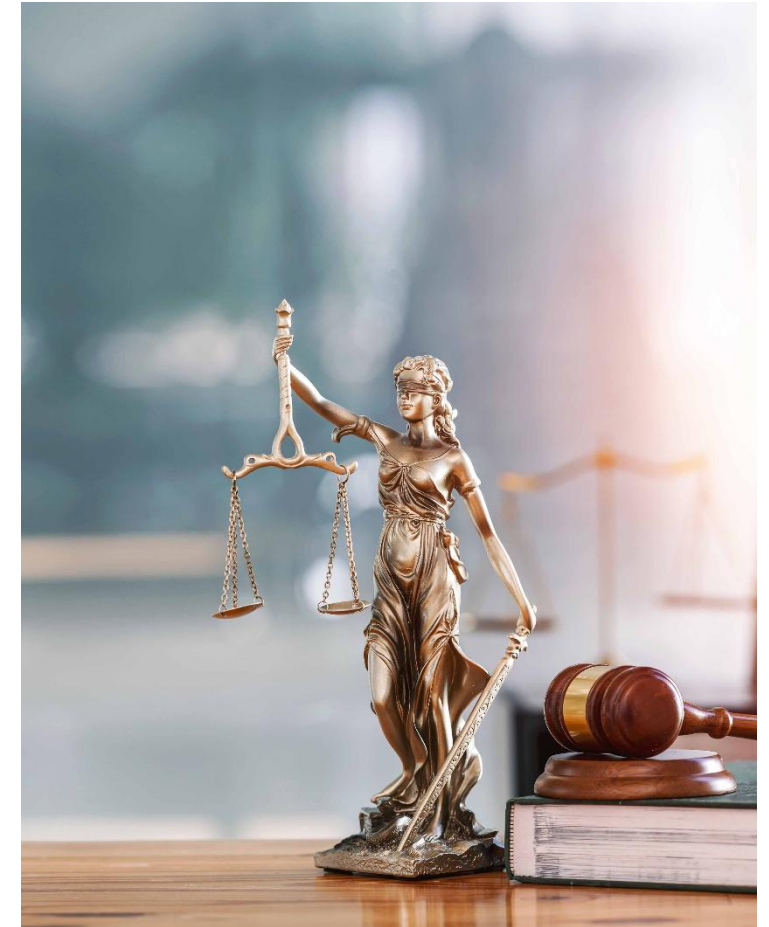


# Update zum Umsatzsteuerrecht

unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

## Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2025 (Az.: III C 3 - S 7179/00054/001/094) Umsatzsteuerbefreiung nach 4 Nr. 21 UStG

- ▶ „Die dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen in § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a und Buchstabe b UStG **umfassen Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung sowie berufliche Umschulung (Bildungsleistungen) und auch damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen**. Unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen die Leistungen, die ihn nicht nur ermöglichen, sondern ihn selbst bewirken. ...“, **nicht** aber Leistungen, die **nur der bloßen Freizeitgestaltung** dienen
- ▶ Erläuterung/Abgrenzung „Schul- und Hochschulunterricht“ sowie “Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung”
- ▶ **eng verbundene Umsätze**, z.B. die Zurverfügungstellung von Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial, sofern es inhaltlich den Unterricht ergänzt, zum Einsatz im Unterricht bestimmt ist und keine Nebenleistung vorliegt; ...
- ▶ **Beachte:** ggf. Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG und § 4 Nr. 23 UStG;  
Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2025 (Az.: III C 3 - S 7180/00032/001/065) zur Umsatzsteuerbefreiung nach 4 Nr. 22a UStG

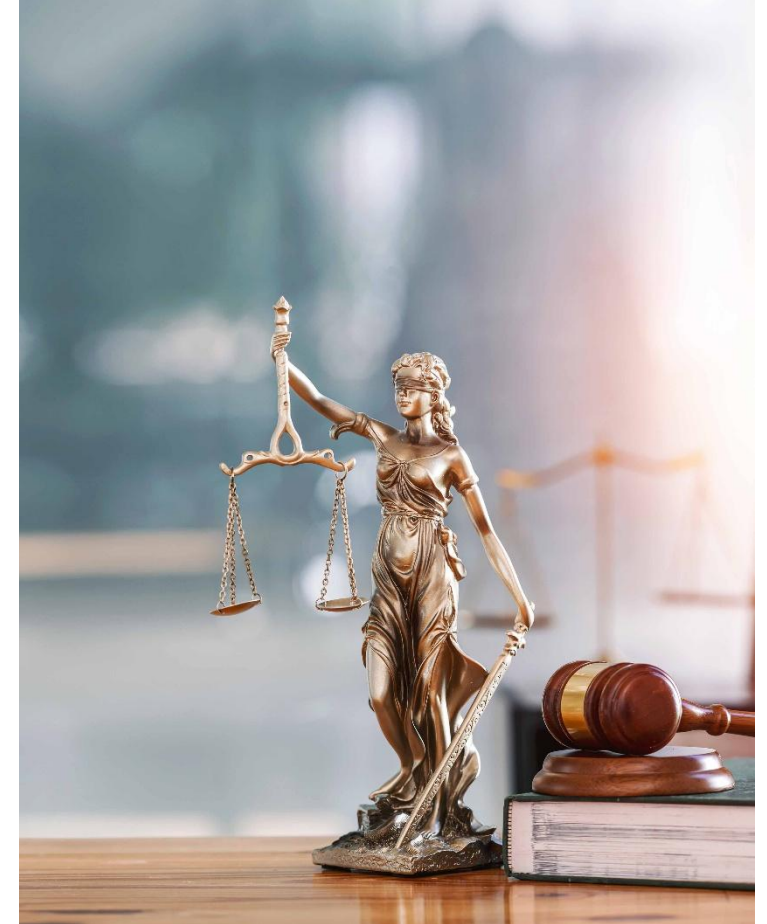


# Update zum Umsatzsteuerrecht

unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

## Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2025 (Az.: III C 3 - S 7179/00054/001/094) Umsatzsteuerbefreiung nach 4 Nr. 21 UStG

- ▶ Ausführungen zu dem **Bescheinigungsverfahren** für Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Träger von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen benötigen, sofern sie keine Ersatzschule im Sinne des § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa UStG betreiben
- ▶ Anwendungs- und Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2027
- ▶ Anmerkungen u.a. zu **hybriden Bildungsleistungen/Online-Bildung**, Beachte: Schreiben des BMF vom 8. August 2025 (Az.: - III C 3 - S 7117-j/00008/006/043) Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen



# Steueränderungs- gesetz 2025



# Steueränderungsgesetz 2025

## gemeinnützigkeitsrechtliche Änderungen

### § 52 Abs. 2 S. 1 AO: Einführung von E-Sport als gemeinnütziger Zweck

- ▶ E-Sport gilt nun auch als Sport.

### § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO: Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur Mittelverwendung

- ▶ Erhöhung der Freigrenze der Einnahmen von EUR 45.000 auf EUR 100.000
- ▶ Wird die Freigrenze nicht überschritten, ist die Körperschaft von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit.
- ▶ Die Einnahmen umfassen alle Vermögenmehrungen, die der Körperschaft zufließen, mit Ausnahme bilanzieller Umschichtungen oder Einnahmen, die nur aus der wirtschaftlichen in die ideelle Sphäre wechseln.
- ▶ Es besteht weiterhin die Verpflichtung, die Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.



# Steueränderungsgesetz 2025

## gemeinnützigkeitsrechtliche Änderungen

### § 58 Nr. 11 AO: Einordnung von PV-Anlagen als steuerlich unschädliche Betätigung

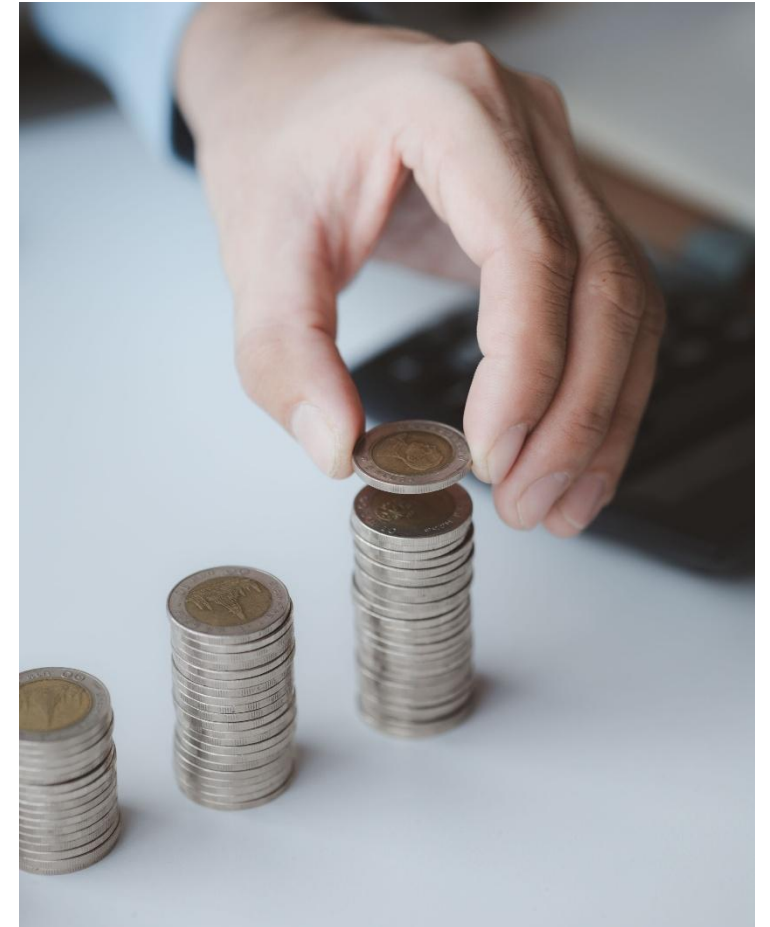
- ▶ Die Steuerbegünstigung wird (nunmehr) nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

### § 64 Abs. 3 S. 1 AO: Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- ▶ Erhöhung der Freigrenze von EUR 45.000 auf EUR 50.000

### § 64 Abs. 3 S. 2 AO: Verzicht auf eine Sphärenzuordnung bei Einnahmen unter EUR 50.000

- ▶ Neuregelung, dass, falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14 AO) die Grenze von EUR 50.000 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, damit nicht mehr erforderlich ist.



# Steueränderungsgesetz 2025

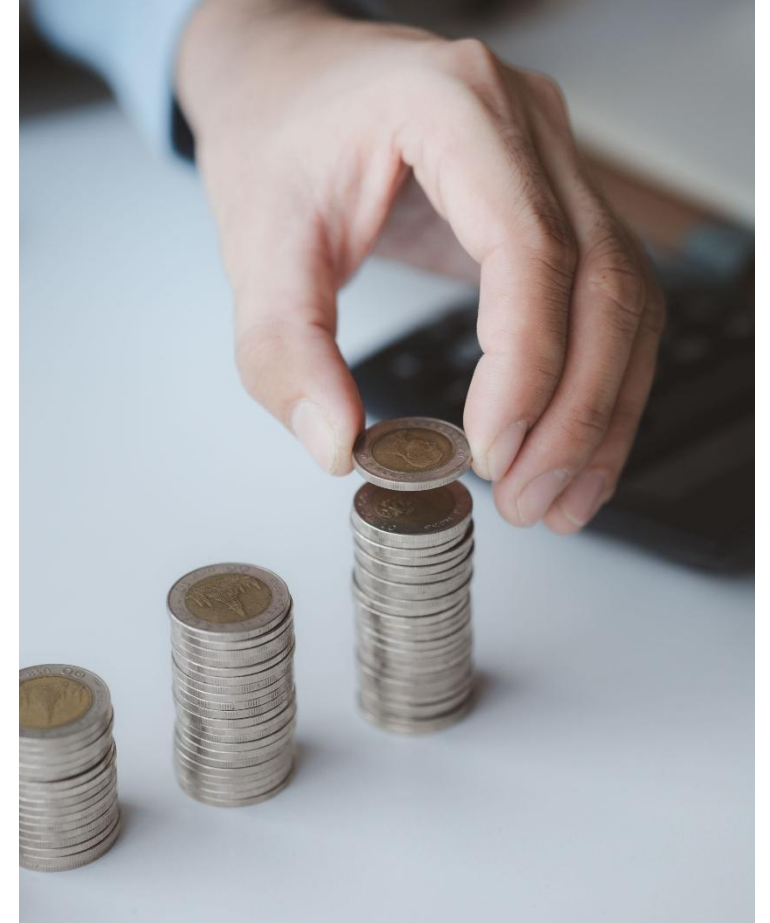
## gemeinnützigkeitsrechtliche Änderungen

### § 67a Abs. 1 S. 1 AO: Erhöhung der Freigrenze für sportliche Veranstaltungen

- ▶ Erhöhung der Freigrenze auf EUR 50.000

### § 3 Nr. 26 und 26a EStG: Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

- ▶ Erhöhung der Übungsleiterzuschale auf EUR 3.300
- ▶ Erhöhung der Ehrenamtszuschale auf EUR 960



# Steueränderungsgesetz 2025

## umsatzsteuerrechtliche Änderungen



### Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

- ▶ Die zum 1. Januar 2024 ausgelaufene ermäßigte Umsatzbesteuerung für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** wird zum 1. Januar 2026 wieder eingeführt (Ausnahme: die Abgabe von Getränken)
- ▶ Ab dem 1. Januar 2026 ist auf diese Umsätze nach § 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG-E der ermäßigte Steuersatz in Höhe von **7%** anzuwenden



- ▶ 19% für Speisen
- ▶ 19% für Getränke(\*)



- ▶ 7% für Speisen

- ▶ 19% für Getränke(\*)



1. Januar 2026  
0:00 Uhr

# Grundsteuer

Nach der Hauptfeststellung ist vor der Änderungsanzeige - Fristen zu beachten!

## Änderungsanzeigen für 2025 sind bis zum 31. März 2026 einzureichen

- ▶ Grundsätzliche **Verpflichtung**, dem zuständigen Finanzamt eine **Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder die zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, auf den Beginn des der Änderung folgenden Kalenderjahres **anzuzeigen**.
- ▶ **Beachte:** die Anzeigepflicht besteht auch ohne gesonderte Aufforderung durch die Finanzbehörde; sie ist eigenverantwortlich zu erfüllen. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe einer Anzeige drohen Verspätungszuschläge oder andere Zwangsmittel.
- ▶ Jede **Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen** eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer **befreiten Steuergegenstandes**, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann, ist vom Steuerschuldner anzuzeigen. Ebenso ist der Wegfall der Voraussetzungen für eine **ermäßigte Steuermesszahl** (Steuervergünstigung) vom Steuerschuldner anzuzeigen.
- ▶ **Ausführliche und ergänzende Hinweise:**



[Grundsteuer: Nach der Hauptfeststellung ist vor der Änderungsanzeige - Fristen zu beachten! - BDO](#)

[Erlass der Grundsteuer bei Ertragsminderung: Antrag bis Ende März erforderlich - BDO](#)

# Save the date





DEUTSCHES  
KRANKENHAUS  
INSTITUT

### **Intensivseminar: Buchführung und Jahresabschluss im Krankenhaus**

23. bis 26. März 2026

23. bis 26. November 2026

### **Basiswissen: Steuerrecht im gemeinnützigen Krankenhaus**

11. und 12. März 2026

23. und 24. September 2026

### **Steuer-Update für Krankenhäuser**

14. April 2026

18. November 2026





**PPP RECHTSANWÄLTE**  
Dres. Pittrof, Penner, Reimer & Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbH

# Aktuelles aus dem Krankenhausrecht

- Entwicklungen in der Rechtsprechung -

Prof. Dr. A. Penner



**01**

**Kooperationen und Sozialversicherungspflicht**

**02**

**Krankenhausplanung**

**03**

**Krankenhausfinanzierung**

**04**

**Verlustübernahmen bei öffentlichen Krankenhäusern**



# 01

## Kooperationen und sozialversicherungs- pflicht



Urteil zu Kooperationen: BSG 13.11.2025 -  
B 12 BA 4/23 R

Zum Sachverhalt:

- Kooperation Nephrologie Krankenhaus – ärztl. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Ärztliche nephrologische Versorgung im Krankenhaus mit Mitteln des Krankenhauses (ausgenommen Dienstkleidung) und in Zusammenarbeit mit Personal des Krankenhauses bei Personalhoheit BAG
- Vertragsvollzug?



Urteil zu Kooperationen: Bay LSG 05.03.2024, L 7 BA  
77/22 - B 12 BA 4/24 R

Zum Sachverhalt:

- Kooperation Gynäkologie Krankenhaus – ärztl. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Operationen im Krankenhaus für von BAG eingewiesene PatientInnen bei Abrechnung KH; Leistungen inkl. Visiten/Rufbereitschaft mit Mitteln/nicht-ärztlichen Personal des Krankenhauses und Personalhoheit BAG
- LSG: eigenverantwortliche unternehmerische Tätigkeit auf eigenes Risiko



Urteil zu Kooperationen: Bay LSG 24.09.2024, L 7 BA  
42/22 - B 12 BA 14/24 R

Zum Sachverhalt:

- Kooperation Anästhesie Krankenhaus – ärztl. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Anästhesien im Krankenhaus für stationäre PatientInnen des KH; Leistungen inkl. Narkosemitteln/nicht-ärztliches Personal durch BAG und Personalhoheit BAG
- LSG: sach- und ergebnisbezogene Weisungen (z. B. aufgrund vereinbarter Termine, OP-Folge) ohne organisatorischen Weisungsbedarf mit typischen unternehmerischen Risiken



## Handlungsmöglichkeiten

- Prüfung
- Novellierung Vertragsgestaltung
- Befreiungsanträge Ärzte bei Rentenversicherung
- Statusprüfungsverfahren
- Hybrid-Gestaltungen
- Problemfall: nicht-ärztliches Personal



02

Krankenhausplanung

# NRW-Rechtsprechung



- Bedarfsbestimmung: zunehmende Prüfungstiefe bei Änderung der Umstände nach Prognose und pauschalen Anpassungen (z. B. LG 7.2, 8.1, 16.1)
- Auswahlermessen: wechselhafte Prüfungstiefe
  - Mindestkriterien und geschriebene Auswahlkriterien
  - Hinzunahme ungeschriebener Kriterien
  - Abwägung Kriterien
  - Unterlassen Hinzunahme ungeschriebener Kriterien
- Fallzahlen: Evidenzprüfung auf Volume-outcome-effect

# NRW-Rechtsprechung



- (Un)erheblichkeit räumliche Verteilung
- Verfahrensrechte: Anhörung und Akteneinsicht, Begründung, Nachschieben von Ermessenserwägungen
- Kritik an Ausnahmen
- Entscheidungszeitpunkt und Neubescheidung: erstmaliger Bescheid

Vorläufig instruktive Entscheidungen: VG Düsseldorf, 15.12.2025, 21 L 3454/25, VG Köln 23.10.2025, 7 L 2144/25, OVG, 18.11.2025, 13 B 277/25 (Bedarfsermittlung: positiv), OVG, 5.11.2025, 13 B 330/25 (Bedarfsermittlung: negativ), OVG 3.11.2025, 13 B 559/25 (Regionale Verteilung zugunsten Konkurrenten), OVG, 18.11.2025, 13 B 277/25 (Nachrang regionale Verteilung komplexe Leistungen, Fallzahlen, sonstige ungeschriebene Kriterien), OVG, 19.08.2025, 13 B 394/25 (Entscheidungszeitpunkt)

# KHVVG-Krankenhausplanung



## Herausforderungen

- Eilrechtsschutz nach wie vor ungeklärt  
[KHVVG-Krankenhausplanung – Was, wenn Behörden irren? - Rechtsanwälte PPP - Die Experten im Gesundheitswesen](#)
- Zäsur mit Zeitpunkt Bescheidung
- „Soziale Korruption“
- Fallzahl- und Konzentrationsfetisch

## Schlussfolgerung

- Sorgfältige Analyse eigene Situation und Konkurrentensituation mit Ausschöpfung Optimierung harter und weicher Auswahlkriterien



# 03

## Finanzierung

# Aktuelle Entscheidungen mit Finanzierungswirkung



- BVerwG, 10.04.2025, 3 C 11.23: keine Vollfinanzierung Psych-Bestandspersonal – Ausweg im Ausnahmefall über Anpassungsvereinbarung
- BSG, 12.06.2025, B 1 KR 26/24 R: kein Vollverlust Vergütung bei Verletzung QS-RiLi – aber ggf. Verstoß gegen das allgemeine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebot nach medizinischen Leitlinien
- BSG, 02.04.2025, B 1 KR 25/23 R: Nichtigkeit Abschlag Notfallstufen – Neuregelung mit Anhebung Zuschlagsvoraussetzungen und 0-Stufe, Rückabwicklung: per Budget und Bestandskrafteinwand vs. per Budget ohne Bestandskrafteinwand oder Einzelfälle mit Verjährung



# 04

## Verlustübernahme öffentlicher Krankenhäuser

# Verlustübernahme kommunales Krankenhaus: BVerwG, 12.11.2025, 3 B 24.25



- Beschluss Zuschuss für kommunales Klinikum Frankfurt Höchst für 9 Mio. € in 2023 und 38,3 Mio. € in 2024.
- Klage auf Unterlassen mit Streit über Zuständigkeit
  - VG: Zivilgerichtsbarkeit – Wettbewerbsverhältnis nach UWG i.V.m. Beihilferecht (=Erlaubnis Deckung erforderlicher Verluste ohne Gleichbehandlungskomponente)
  - VGH/BVerwG: Verwaltungsgerichtsbarkeit – Grundrechtseingriff nach Art. 12, 3 GG (=Erlaubnis Deckung erforderlicher Verluste mit Gleichbehandlungskomponente)
- Mögliche Folgen:
  - im Verfahren: Unterlassen der Verlustdeckung
  - jenseits des Verfahrens: Einbeziehung in die Verlustdeckung

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €

2 Mrd €





## Prof. Dr. Andreas Penner

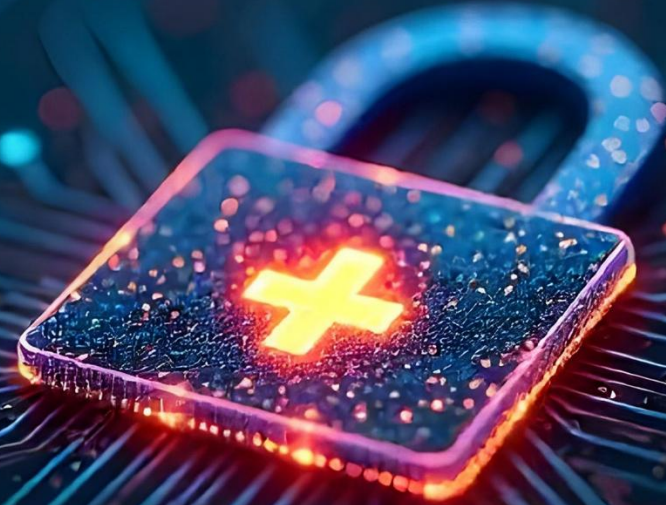
Rechtsanwalt Honorarprofessor  
an der Ruhr-Universität Bochum  
Institut für Sozial- und Gesundheitsrecht

PPP Rechtsanwälte Standort Düsseldorf  
Peter-Müller-Str. 18 40468 Düsseldorf  
Telefon +49 (0) 211 954 336 0  
E-Mail [penner@ppp-rae.de](mailto:penner@ppp-rae.de)  
Web [www.ppp-rae.de](http://www.ppp-rae.de)

# Cyber Security im Gesundheitswesen

03.02.2026

Andreas Stemick



# Cyber Security im Gesundheitswesen

## Ein lebensrettender Schutz

Cyber-Angriffe stellen eine ernstzunehmende Bedrohung im Gesundheitssektor dar. Insbesondere seit der Corona-Pandemie nehmen Angriffe auf medizinische Einrichtungen stark zu. Das Risiko von großflächigen Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung und die damit einhergehende Gefährdung von Menschenleben bieten lukratives Potenzial für Erpresser (siehe auch DKI-Studie).

EU und Gesetzgeber reagieren auf diesen Trend und verpflichten medizinische Einrichtungen durch die Definition von Sicherheitsanforderungen. Kommen Unternehmen diesen Pflichten nicht nach, drohen empfindliche Bußgelder:

	regulierte Unternehmen	Vorschriften
<b>Kritische Infrastruktur</b> <i>(nach BSI-KritisV)</i>	Abhängig von Schwellenwerten <i>(z.B. Krankenhäuser ab 30 Tsd. Fällen pro Jahr)</i>	NIS-2 (Ende 2025), BSIG (geltend), KRITIS-Dachgesetz (Ende 2025), B3S (geltend)
<b>(Besonders) wichtige Einrichtungen</b> <i>(nach NIS-2)</i>	Verschiedene Einrichtungen <i>(ab ≥ 50 MA oder &gt;10 Mio. EUR Umsatz und &gt;10 Mio. EUR Bilanz)</i>	NIS-2 (Ende 2025)
<b>Arztpraxen</b>	Alle <i>(größenunabhängig)</i>	KBV-IT-Richtlinie (geltend), PDSG (geltend)
<b>Medizingerätehersteller</b>	Alle <i>(größenunabhängig)</i>	MDR / IVDR + MDCG-Cybersecurity-Guidance (geltend)
<b>Krankenhäuser</b>	Alle <i>(größenunabhängig)</i>	§ 391 SGB V (geltend), B3S (empfohlen), PDSG (geltend), KHZG (geltend)

Quellen: 1) Sophos | 2) Checkpoint Research | 3) Statista | 4) NDR | 5) kma Online



### Bedrohungslage



**67%** der Gesundheitseinrichtungen wurden 2024 Ziel einer Cyber-Attacke<sup>1</sup>



Gesundheitsbranche ist **Nr.3** der am häufigsten angegriffenen Branchen im Jahr 2024<sup>2</sup>



**47%** Zuwachs an Cyber-Angriffen im Gesundheitswesen im Jahr 2024<sup>2</sup>



Durchschnittlich dauert es **194 Tage**, bis ein Vorfall erkannt wird<sup>3</sup>



**News:** „Cyberangriff auf LUP-Kliniken: Offenbar Patientendaten gestohlen“ (Februar 2025)<sup>4</sup>



**News:** „Hackerangriff auf Johannesstift Diakonie legt Systeme lahm“ (Oktober 2024)<sup>5</sup>

# Unsere Angebotspakete - Healthcare Security

Unsere Services speziell für das Gesundheitswesen

## Incident Response & SOC

### *Professionelle Hilfe im Ernstfall*

- ▶ Durch unsere 24/7 erreichbare **Notfallhotline** haben Sie eine direkte Durchwahl zu unseren Incident Response Experten
- ▶ Wir bieten **Remote und Vor-Ort Unterstützung** bei der Bewältigung von Cyber Incidents
- ▶ Behalten Sie den Überblick durch das kontinuierliches Security Monitoring ihrer IT-Landschaft mit unserem **Managed-SOC** - mit Betrieb aus Deutschland heraus

## Healthcare Security Assessment

### *Schwachstellen ermitteln und beheben*

- ▶ Wir prüfen Ihre komplexe Systemlandschaft auf **Sicherheitslücken**
- ▶ Unser Assessment umfasst alle **kritischen Bereiche** - von einzelnen Systemen über die IT-Infrastruktur bis hin zu mobilen Geräten und medizinischem Equipment
- ▶ Mit unserem **spezialisierten Labor** sind wir in der Lage, Ihre Medizintechnik in vollem Umfang, von der Platine bis zur Firmware, zu untersuchen

## ISMS & IT-Grundschutz

### *Strukturierte Sicherheitsstrategien: Fundament für Vertrauen und Erfolg*

- ▶ Unsere Experten beraten Sie bei dem **Aufbau und der Pflege** eines ISMS auf Basis des BSI IT-Grundschutz und B3S
- ▶ Mit unserem **Reifegrad Assessment** können Sie Ihr bestehendes ISMS messen und auf externe **Audits** vorbereiten
- ▶ Gemeinsam entwickeln und implementieren wir Ihre individuelle Sicherheits-strategie

## BCM & NIS-2 Readiness

### *Potenziale erkennen - Sicherheit stärken*

- ▶ Mit unserem Workshop bereiten wir Sie auf die Umsetzung der **NIS-2 Richtlinie** vor
- ▶ Auf Basis von Interviews, Dokumentenprüfungen und Vorort-Begehungen ermitteln wir Ihre Lücken und stellen Ihnen anschließend eine angepasste Roadmap bereit
- ▶ Unsere Experten beraten Sie bei dem **Aufbau und der Pflege** eines operativen BCMS auf Basis des BSI 200-4

Cyberangriff? Für Soforthilfe im Falle eines Cyberangriffs kontaktieren Sie unsere Spezialistinnen und Spezialisten.  
Tel.: 040 328906530 | [incident@bdosecurity.de](mailto:incident@bdosecurity.de)

# Referenzen

## Universitätsklinikum

Mitarbeiter: > 20.000

Service: BCM-Einführung inkl. Übungskonzept

Die Berater von BDO begleiteten das Universitätsklinikum bei der Einführung eines Business Continuity Management System (BCMS), unter Berücksichtigung des BSI-Standard 200-4. Dies beinhaltete die Erstellung von präventiven und reaktiven Falldokumenten, sowie die Definition von Parametern und Vorgehensweisen für das BCMS. Der Fokus lag dabei stets auf der Kompatibilität des BCMS mit anderen Managementsystemen, bspw. eines ISMS.

## Hersteller von Medizintechnik

Mitarbeiter: > 100.000

Service: Healthcare Security Assessment

Für den Hersteller von medizinischem Equipment wurden mehrere Geräte auf Schwachstellen getestet, welche für verschiedene Analysen, wie molekulare Labordiagnostik, verwendet werden. Es wurden mehrere Gerätetypen und -gruppen in jeweils separaten Einzelprojekten untersucht. Über mehrere Jahre hinweg erfolgten umfangreiche Tests kompletter Geräte, gezielte Tests einzelner Gerätefunktionen oder Wiederholungstests zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen.

## Unternehmen für medizinische Beschichtungen

Mitarbeiter: > 400

Service: Incident Response

Der Kunde wurde vom LKA informiert, dass Daten von ihm bei einer Angreifer Gruppe gefunden wurden. Daraufhin sollten die Aktivitäten der Angreifer unterbunden, sowie ermittelt werden, auf welchem Weg der Zugang zum Unternehmensnetz erlangt wurde. Kernaufgaben der BDO Cyber Security in diesem Projekt waren: Sicherstellung des Unternehmensbetriebs bei gleichzeitiger Isolation betroffener Rechner und möglicher Angriffswege; Koordination und Unterstützung der forensischen Untersuchung; Abstimmung mit der Unternehmensleitung, IT-Abteilung und -Dienstleister, Datenschutzbeauftragter und LKA

# Angebotsprechpartner



## **BDO Cyber Security GmbH**

**Andreas Stemick**  
Managing Partner  
[Andreas.Stemick@bdosecurity.de](mailto:Andreas.Stemick@bdosecurity.de)  
+49 176 21498193



## **ISMS & IT-Grundschutz**

**Philipp Zimmermann**  
Manager | Cyber Strategy & Governance  
[Philipp.Zimmermann@bdosecurity.de](mailto:Philipp.Zimmermann@bdosecurity.de)  
+49 162 7982971



## **Healthcare Security Assessment**

**Dr. Antje Winkler**  
Partnerin | Offensive Security  
[Antje.Winkler@bdosecurity.de](mailto:Antje.Winkler@bdosecurity.de)  
+49 351 26352157



## **BCM & NIS-2 Readiness**

**Stefan Zimmer**  
Manager | BCM & ITSCM  
[Stefan.Zimmermann@bdosecurity.de](mailto:Stefan.Zimmermann@bdosecurity.de)  
+49 351 26352172



## **Incident Response Service & SOC**

**Tobias Kasch**  
Senior Manager | Incident Response  
[Tobias.Kasch@bdosecurity.de](mailto:Tobias.Kasch@bdosecurity.de)  
+49 351 26352174

# Unsere Dienstleistungen im Baubereich

Risiken in Bauprojekten identifizieren,  
bewerten und steuern



# Ihr Expertenteam

BDO bündelt betriebswirtschaftliche, baufachliche und juristische Expertise in einem Team



**Tim Reinicke**

Wirtschaftsprüfer  
Partner

0174 309 4314

[Tim.Reinicke@bdo.de](mailto:Tim.Reinicke@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Forensic, Risk & Compliance  
Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig



**Sandra Mikosch**

Bau- und Umweltingenieurin  
Managerin

0162 335 88 54

[Sandra.Mikosch@bdo.de](mailto:Sandra.Mikosch@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Forensic, Risk & Compliance  
Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig

# Agenda

**01**

**Einführung**

**02**

**Unsere  
Dienstleistungen  
im Baubereich**

**03**

**Risiken bei  
Bauvorhaben**

**04**

**Besondere  
Anforderungen  
im Krankenhaus-  
bereich**

**05**

**Unsere Expertise  
in der Praxis**

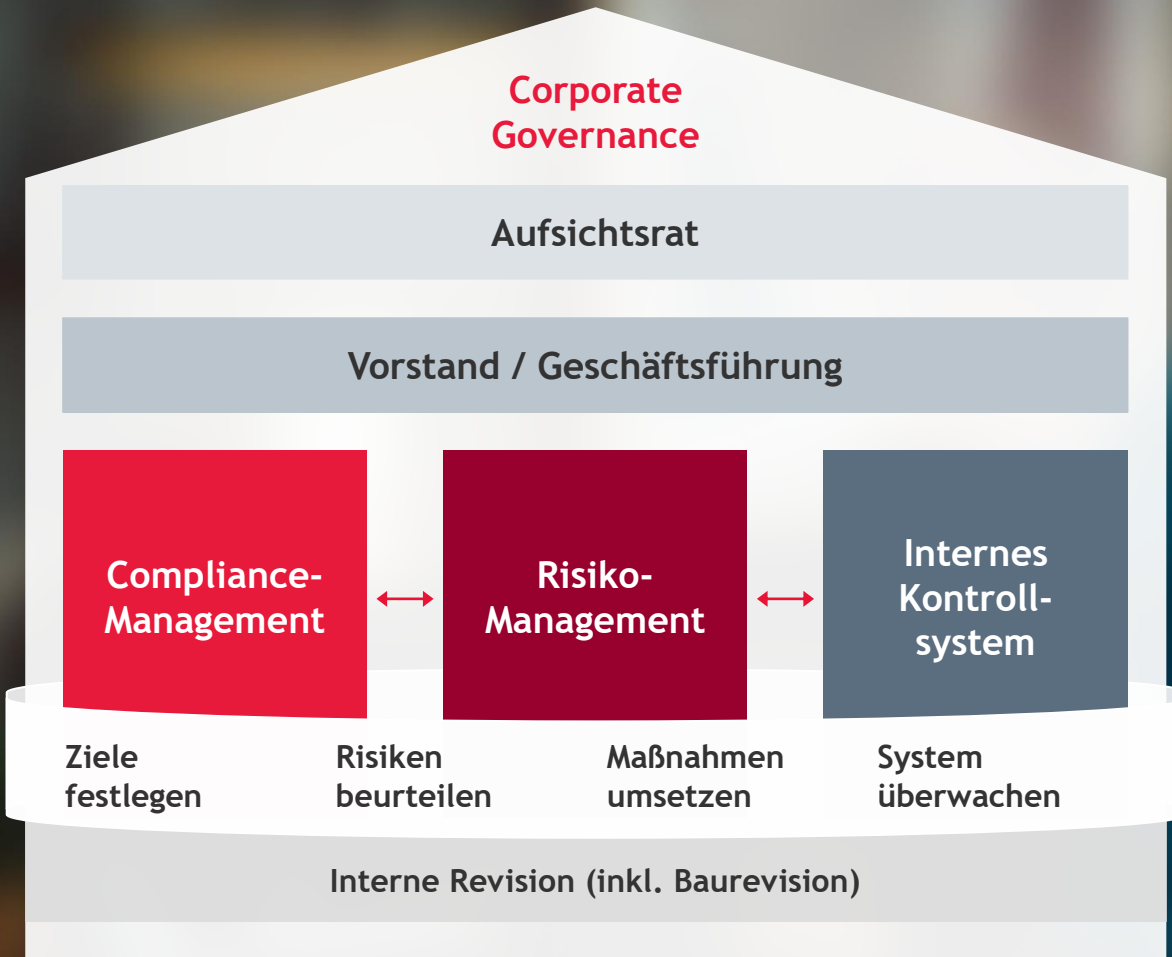
# 01

## Einführung



# Worum geht es?

Verpflichtung zur Corporate Governance für die Organe durch regulatorische Anforderungen



## Aktiengesetz (AktG) (inkl. Erweiterung durch FISG & KonTraG)

Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungssystems zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken, Pflicht zur Aufstellung eines IKS

## Deutscher Corporate Governance Codex (DCGK)

Implementierung eines IKS und RMS inkl. Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit

## Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung potenziell bestandsgefährdender Entwicklungen und Risiken sowie Implikation zur Notwendigkeit eines IKS

## IDW-Standards

IDW PS 980, 981 und 982 zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von CMS, RMS und IKS; IDW PS 340 n.F. zur Prüfung der Wirksamkeit von Risikofrüherkennungssystemen

# Baurevision schafft gesamtheitlichen Mehrwert

## Projektrollen in Bauwesen

Bauherr entscheidet

Planung plant

Bauleitung baut

Steuerung koordiniert

ABER:

Was sorgt dafür, dass **Kostenabweichungen** frühzeitig erkannt und **Korrekturmaßnahmen** ergriffen werden, ohne die Bauqualität zu gefährden?

Was schafft die **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** in Entscheidungs- und Abrechnungsprozessen gegenüber allen Projektbeteiligten?

Wodurch werden **rechtliche, finanzielle und technische Risiken identifiziert** und die Einhaltung relevanter Vorschriften sichergestellt?

Wodurch werden Bauprozesse standardisiert, Fehler reduziert und Durchlaufzeiten verkürzt, um die **operative Sicherheit** zu erhöhen?

Wer schafft gesamtheitlichen Mehrwert über das gesamte Bauprojekt?



**Baurevision**

**Zielsetzung:  
Bauprojekte kosteneffizient, qualitätssichernd und termingetreu abwickeln!**

# 02

## Leistungs- portfolio im Baubereich



# Unser Leistungsportfolio im Baubereich

## Ganzheitliche baubegleitende Revision

<b>Prüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prüfung von Nachträgen, Abrechnungen und Terminplänen</li> <li>▶ Qualitätsfeststellung der Bauausführung</li> <li>▶ Mängel- und Gewährleistungsmanagement</li> </ul>
<b>Beratung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalysen</li> <li>▶ Risiko- und Schwachstellenanalysen</li> <li>▶ Projektorganisations- und Prozessanalysen</li> </ul>
<b>Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kosten- und Termincontrolling</li> <li>▶ Begleitendes Risikomanagement mit Handlungsempfehlungen und Lösungsansätzen</li> <li>▶ Qualitätsunterstützende Begleitung im Bauablauf</li> </ul>



# Typische Prüfungsfelder in der Baurevision



# 03

## Risiken bei Bauvorhaben



# Typische Risiken in Bauprojekten

Strukturiert nach Risikokategorien



## Finanzielle Risiken

- ▶ Finanzierungslücken
- ▶ Materialkosten
- ▶ Insolvenzen



## Terminliche Risiken

- ▶ Wetterbedingungen
- ▶ Materiallieferungen
- ▶ Genehmigungen



## Technische Risiken

- ▶ Planungsfehler
- ▶ Änderungen
- ▶ Mängel



## Rechtliche Risiken

- ▶ Vertragsstreit
- ▶ Bauvorschriften
- ▶ Genehmigungen



## Personelle Risiken

- ▶ Arbeitskräftemangel
- ▶ fehlende Qualifikation
- ▶ Unfälle



## Umwelt- risiken

- ▶ Naturkatastrophen
- ▶ Umweltschutzauflage
- ▶ Kontaminationen

# Darstellung klassischer Risiken im Projektverlauf

## A & V Planung

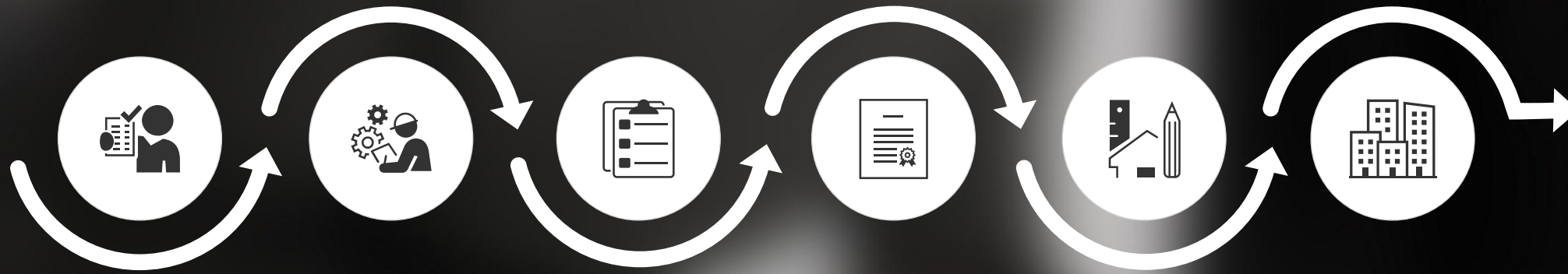
- ▶ Nicht hinreichende Datenbasis zum Projekt
- ▶ Mangel an Fachplanern
- ▶ Fehlende Kapazitäten

## A & V Bauausführung

- ▶ Leistungsbeschreibung
- ▶ Vergabeprozess
- ▶ Fehlende Kapazitäten

## Fertigstellung

- ▶ Durchsetzung von Ansprüchen
- ▶ Mangelbeseitigung
- ▶ Betriebsübergang



## Konzept & Projektaufsatz

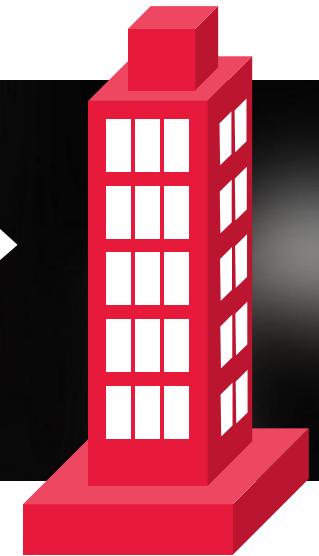
- ▶ Ungenaue Kostenschätzung
- ▶ Genehmigungsfähigkeit
- ▶ Projektstruktur

## Planungsphase

- ▶ Planungsfehler
- ▶ Mehrkosten durch Änderung
- ▶ Genehmigungszeiträume

## Bauphase

- ▶ Bauablaufstörungen
- ▶ Änderungen und Nachträge
- ▶ Abrechnung



# 04

Besondere  
Anforderungen  
im Krankenhaus-  
bereich



# Besondere Anforderungen im Krankenhausbereich

Bedingt durch zahlreiche regulatorische Vorschriften sind Baumaßnahmen besonders komplex!



## Technik im Krankenhaus

- ▶ spezifische bauliche Anforderungen in Isolierbereichen
- ▶ logistischer Transport hochwertiger medizinischer Geräte
- ▶ bautechnische Abschottung von hochwertigen medizinischen Geräten durch konstruktive Maßnahmen



## Hygienemanagement

- ▶ Sicherstellung von separaten Zonen (z. B. Reinigung, kontaminationsfreie Bereiche)
- ▶ Auswahl und Instandhaltung von Oberflächen mit Desinfektionstauglichkeit
- ▶ Einhaltung der RKI-Hygienestandards im baulichen Ablauf



## Krankenhausmanagement

- ▶ Einhaltung regulatorischer Vorgaben (z. B. Hygiene, Bau-, Brandschutzrecht) im 24/7-Betrieb mit heterogenen Infrastrukturen
- ▶ Aufrechterhaltung Patientenversorgung und Personalsicherheit bei baulichen Maßnahmen

# Besondere Anforderungen im Krankenhausbereich

## Mehrwert einer Baurevision

**Zielsetzung:**  
Bauprojekte kosteneffizient, qualitätssichernd und termingetreu abwickeln!

### Kosten

- ▶ Durch frühzeitige Identifikation von Risiken werden kostenintensive Nachrüstungen und Betriebsausfälle vermieden.
- ▶ Prüfung und Optimierung logistischer Transportwege für medizinische Geräte verhindern Transportschäden und damit Folgekosten.
- ▶ Realistische Kostenprognosen inkl. Berücksichtigung spezifischer regulatorischer Anforderungen minimieren Budgetrisiken

### Qualität

- ▶ Prüfung von bautechnischen Anforderungen und RKI-relevanten Abläufen sichert Norm- und gesetzeskonforme Qualität.
- ▶ Erhaltung der Versorgungsqualität während und nach der Bauphase durch Vorhaltung von Prozessplanungen wie 24/7-Betrieb und Notfallzugang
- ▶ Ausführungsplanung, die die Qualitätsstandards und speziellen Anforderungen beinhaltet

### Termine

- ▶ Identifikation von Schnittstellenrisiken sowie Abstimmung von Baufenstern sorgt für störungsarme Bauabläufe und regulären Klinikbetrieb.
- ▶ Abstimmung von Lieferzeiträumen für Gerätschaften und technischen Anlagen reduziert Verzögerungen bei der Inbetriebnahme.
- ▶ Klärung bautechnischer Details im Vorfeld reduziert Bauunterbrechungen und Terminverschiebungen.

**05**

Unsere Expertise  
in der Praxis

# Unsere Expertise in der Praxis

## Zwei Projektbeispiele

	 <b>Modernisierung und Erweiterung einer Universitätsklinik</b>	 <b>Neubauvorhaben einer Kinderklinik im innerstädtischen Bereich</b>
<b>Projekt:</b>		
<b>Gesamtvolumen:</b>	440 Mio. EUR	110 Mio. EUR
<b>Unser Auftrag:</b>	Dreijähriger Rahmenvertrag zur Durchführung von Baurevisionsleistungen auf Basis von Einzelabrufen	Baufachliche Bewertung des Bau-Ist-Standes sowie Risikoanalyse zu Baukosten und Bauzeiten
<b>Prüfungsschwerpunkte:</b>	1. Einzelabruf: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ausschreibung / Vergabe</li> <li>▶ Abrechnung / Mittelverwendung</li> <li>▶ Änderungs- / Nachtragsmanagement</li> <li>▶ Abnahme / Übergabe / Mängelmanagement</li> <li>▶ Vor-Ort-Begehung und Dokumentation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Risikobewertung zu Baukosten und -zeit</li> <li>▶ Szenarioanalyse</li> <li>▶ Feststellung des Bau-Ist-Standes</li> <li>▶ Vor-Ort-Begehung und Dokumentation</li> </ul>

# Bilanzierung von Implementierungskosten bei Cloud-Anwendungen

Der EU-Data-Act als Game-Changer bei der  
Bewertung von digitalen Wirtschaftsgütern?

Oliver Eggenstein, Matthias Niebuhr



# Herausforderung: Implementierungsprojekt für Cloud-Anwendungen

Die Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die Cloud-Lösungen nutzen, hat sich in den letzten Jahren signifikant erhöht

## Vorteile sind erkannt worden

- ▶ Vermeidung von kapitalintensiven Investitionen
- ▶ **Nutzung der Software über ein Zugriffsrecht** auf die Infrastruktur und Software über ein Leasing bzw. Mietmodell
- ▶ Je nach Modell Pflege und Wartung im Mietmodell enthalten
- ▶ **Senkung von Personalkosten** im eigenen Unternehmen

## Beachtet werden muss

- ▶ Die Entscheidung für eine standardisierten Cloudlösung verursacht Kosten, die für die Einführung und Implementierung entstehen
- ▶ Diese **Kosten übersteigen in der Regel die monatlichen Nutzungsgebühren** um ein Vielfaches
- ▶ Die **Bilanzierung dieser Implementierungskosten** war und ist immer wieder Gegenstand von **Diskussionen in der Fachwelt**

## Aktuell gängige Praxis basierend auf den Regelungen des HGB

Das HGB zielt in seiner Festlegung insbesondere auf **den Eigentumsbegriff** bei (immateriellen) Vermögensgegenständen ab. In § 246 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird festgelegt:



*“Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.”*

## Implementierung als immaterielles Wirtschaftsgut?

- ▶ Der Eigentumsgrundsatz leitet auch die Beurteilung der **Verkehrsfähigkeit** von Implementierungskosten
- ▶ **Ohne Eigentum** an der Standardsoftware besteht **auch keine Verkehrsfähigkeit im Sinne einer Veräußerbarkeit an einen Dritten**. Somit gilt dies auch für die Implementierungskosten
- ▶ Andere Experten sehen eine **Analogie** zwischen Implementierungskosten bei **gemieteter Software und Mieteinbauten** in einem gemieteten Gebäude
- ▶ Hier wird auf den unmittelbar **besonderen (betrieblichen) Zwecken hingewiesen** und somit darauf geschlossen, dass Implementierungskosten, die nur dazu dienen, die betreffende Software (beispielsweise bei SaaS-Verträgen) in einen für die betriebliche Nutzung funktionsfähigen Zustand zu versetzen

# Der neue EU Data Act

Neue Wechsellmöglichkeiten bei Cloud-Angeboten ändern die Sichtweise auf digitale Vermögenswerte

## Ziel des EU Data Acts

Mit dem seit **12. September 2025** anwendbaren Kapitel VI des EU Data Acts (Verordnung (EU) 2023/2854) sollen die Wechsellmöglichkeiten Kunden von Datenverarbeitungsdiensten (z.B. Cloud-Computing- und Edge-Diensten) verbessert werden.

Hierdurch möchte die EU insbesondere den sogenannten **Vendor-Lock-In**, also die unauflösbare Bindung an einen Cloud-Anbieter **aufheben**.

Im Rahmen des Wechsels sollen ‚exportierbare Daten‘ und ‚**digitale Vermögenswerte**‘ auf andere Anbieter oder eigene Infrastruktur des Kunden übertragen werden können.



### Hinweis:

Der EU Data Act ist ein sehr junger EU-Rechtsakt. Er nimmt in Kapitel VI mit ‚digitalen Vermögenswerten‘ eine rechtliche Zuordnung vor, um die Rolle der Cloud-Kunden zu stärken. Der Data Act ist keine Harmonisierung von Bilanzierungsvorschriften, die etwa die Regeln des HGB ändert oder ersetzt.



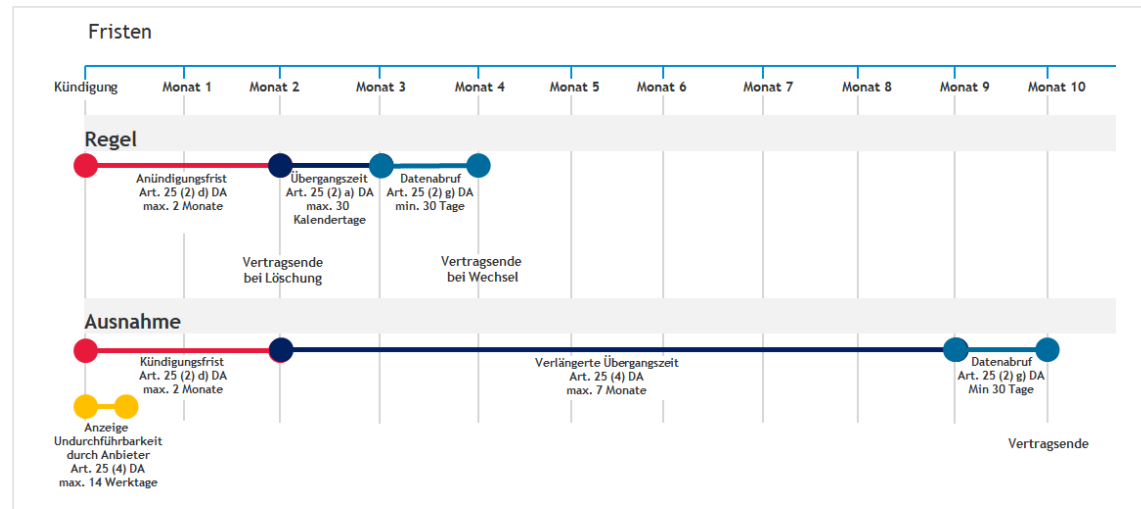
# Wesentliche Regelungen für Cloud-Wechsel

## Beseitigung von Schranken und vertragliche Pflichtregelungen

### Verpflichtungen für Anbieter

Anbieter müssen Hindernisse beseitigen, wie

- ▶ **eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten;**
- ▶ **Beschränkungen beim Abschluss neuer Verträge** mit anderen Anbietern (z.B. durch Wettbewerbsklauseln oder den unberechtigten Einsatz von Schutzrechten)
- ▶ **fehlende Möglichkeit des Datenexports** (insbesondere bei kostenlosen Angeboten)
- ▶ **Unnötige technische Hürden**
- ▶ **Bundling**, das den Bezug von Teilleistungen verhindert.



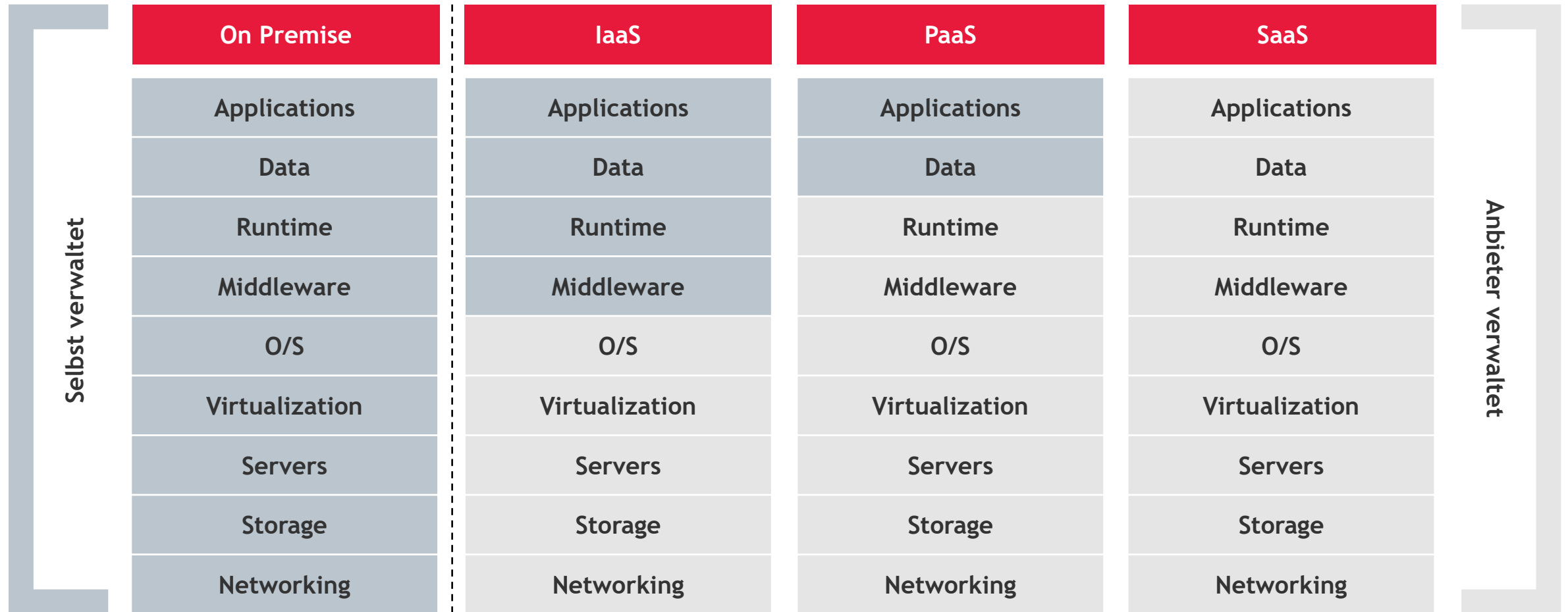
### Vertragliche Pflichtinhalte

Rechte des Kunden sind in einem schriftlichen Vertrag festzulegen. Pflichtinhalte sind u.a.:

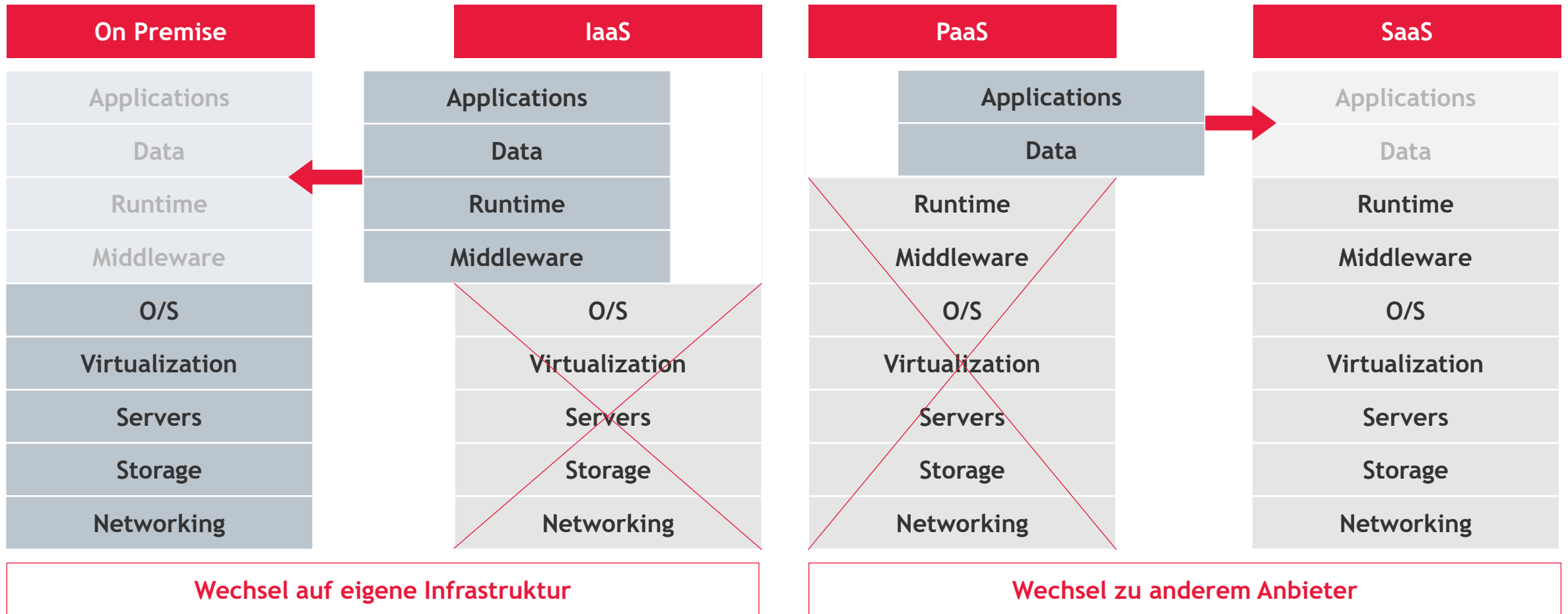
- ▶ **Wechselmöglichkeiten:** Der Vertrag muss es dem Kunden ermöglichen, zu einem anderen Anbieter oder zu einer eigenen Infrastruktur zu wechseln.
- ▶ **Positivliste der exportierbaren Datenkategorien und digitalen Vermögenswerte**
- ▶ **Negativliste der ausgenommenen Datenkategorien**, die für die interne Funktionsweise des Datenverarbeitungsdienstes des **Anbieters spezifischen Geschäftsgeheimnisse**.
- ▶ Der Anbieter muss den Kunden bei seiner Ausstiegsstrategie unterstützen und alle **notwendigen Informationen bereitstellen**.
- ▶ **Kündigungsfristen** werden reguliert: Beendigung von Verträgen schon nach ab zwei Monaten.

# Cloud ist nicht gleich Cloud

Vergleich von on-premise Lösungen zu verschiedenen ‚XaaS‘-Produkten

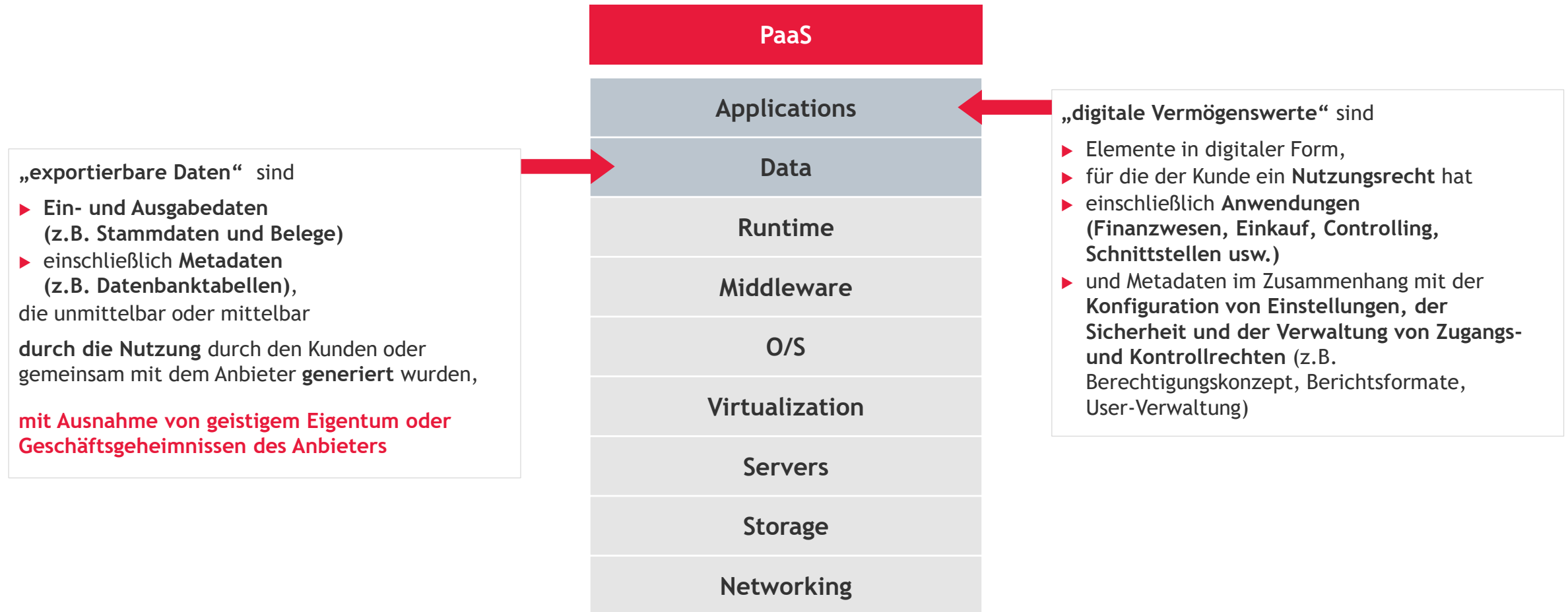


# Beispiele für Wechsel-Szenarien



# Der ‚digitale Vermögenswert‘ nach Art. 2 Nr. 32 EU Data Act

## Anspruch auf Export von Daten und digitalen Vermögenswerten



# Erkenntnisse

## Ändert der EU-Data-Act die Sichtweise auf die Definition von digitalen Vermögenswerten?

### Implementierungsleistungen unter dem Data Act

- ▶ Spezifisch entwickelte **Anwendungen** - als Ergänzung oder in Abänderung der Standardsoftware (Customizing, Programmierung) und
- ▶ **Konfigurationen** - als Metadaten im Zusammenhang mit der Konfiguration von Einstellungen, der Sicherheit und der Verwaltung von Zugangs- und Kontrollrechten (User-Verwaltung, Berechtigungen usw.)
- ▶ fallen unter den Begriff des **digitalen Vermögenswerts** nach dem Data Act

### Veränderte Sichtweise

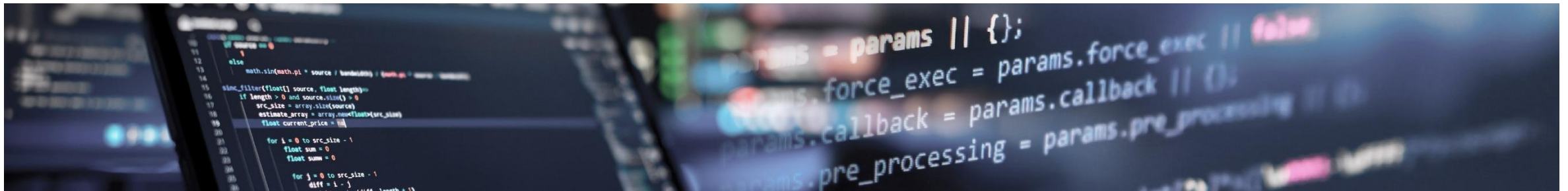
- ▶ Die neuen Möglichkeiten des Umzugs der Implementierung schaffen den, digitalen Vermögenswert' im Datenrecht
- ▶ Anbieter müssen (technische) Möglichkeiten für einen Umzug schaffen
- ▶ **Implementierungsleistungen** (innerhalb desselben Software-Releases) können von einem Cloud-Dienstleister zum nächsten übertragen werden

### Diskussion zum aktuellen Zeitpunkt

- ▶ Führt diese Übertragungsmöglichkeit zu einer neuen Beurteilung von Implementierungsleistungen als Vermögenswert im Sinne des HGB?
- ▶ Leitet sich daraus eine eigenständige Verkehrsfähigkeit der Implementierung ab, auch wenn die zugrundeliegende Software(-plattform) in einem Mietmodell genutzt wird?
- ▶ Kann eine solche Konfiguration (potenziell) von Dritten genutzt und angewendet werden?
- ▶ Lassen die Software-Hersteller diese Übertragung (Verkauf) überhaupt zu? Müssen sie das vielleicht durch den Data Act?

### Fazit

- ▶ Keine Pauschalaussage möglich!
- ▶ Für eine abschließende Beurteilung ist nur eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls und der jeweiligen Verträge mit dem Hersteller und dem Cloud-Dienstleister notwendig.



# Der EU Data Act



Der EU Data Act (Verordnung EU/2023/2854) wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202302854](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302854)



Die Kommission hat FAQs zum Data Act bereitgestellt:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-frequently-asked-questions-about-data-act>



Aktueller Stand Standardvertragsklauseln für Cloud-Verträge

[Entwurf des Beschlusses der EU Kommission](#)



# Ihre Referenten



## Oliver Eggenstein

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-List-Str. 20  
45128 Essen  
Deutschland  
oliver.eggenstein@bdo.de

Oliver Eggenstein ist Senior Manager im Fachbereich Public Business Consulting (PBC).

Er ist seit über 20 Jahren mit der Beratung von öffentlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Unternehmen betraut.

Herr Eggenstein hat bei verschiedenen Kliniken und Krankenhäusern eine Vielzahl von KHZG-Ausschreibungsprojekten als Berater und Kundenansprechpartner durchgeführt. Dabei koordiniert und steuert er die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen, dem Beraterteam und den Vergabeanwälten. Auch heute beschäftigt er sich intensiv mit der Digitalisierung im Gesundheitssektor und entwirft Lösungs- und Beratungsansätze. Er veröffentlicht seine Ideen in verschiedenen Fachpublikationen.



## Matthias Niebuhr

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Berliner Freiheit 2  
10785 Berlin  
Deutschland  
matthias.niebuhr@bdolegal.de

Matthias Niebuhr ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in Berlin.

Er ist Mitglied der "[Expertengruppe für B2B-Datenaustausch- und Cloud-Computing-Verträge](#)" der EU-Kommission gemäß Artikel 41 des EU Data Acts. Die Aufgabe der Expertengruppe ist es u.a. Mustervertragsbedingungen (MCTs) für den Datenzugang und Standardvertragsklauseln (SCCs) für Cloud Services zu erstellen. Matthias berät in allen Fragen des IT- und Datenrechts.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.  
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

